

STADTGEMEINDE NEULENGBACH

VERHANDLUNGSSCHRIFT

GR/134/2015

über die ÖFFENTLICHE Sitzung des Gemeinderates

am: 01.Dezember 2015

Beginn: 19.30 Uhr

Ende: 22.20 Uhr

Ort: im Sitzungssaal im Alten Rathaus der Stadtgemeinde Neulengbach

STADTGEMEINDE NEULENGBACH

VERHANDLUNGSSCHRIFT Nr. GR/134/2015

über die ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

Am: 01.Dezember 2015
Beginn: 19.30 Uhr
Ende: 22.20 Uhr

Die Einladung erfolgte fristgerecht durch Einzeleinladung.

Anwesend waren:

Vorsitzende(r):

Herr BGM Franz Wohlmuth VPN

stv. Vorsitzende(r):

Herr Ing.Mag.Vizebgm. Alois Heiss ÖVP

Stadträte:

Herr STR Josef Fischer SPÖ
Herr STR Mag.Dr. Raimund Heiss VPN
Herr STR Dipl.Ing. Ferdinand Klimka VPN
Frau STR Mag. Barbara Löffler Grüne
Frau STR Vizepräs. Beate Raabe-Schasching MA
SPÖ
Frau STR Maria Rigler VPN
Herr STR Jürgen Rummel VPN
Herr STR Gerhard Schabschneider VPN

Gemeinderäte:

Herr GR Christoph Bauer VPN
Herr GR Michael Braitner MA SPÖ
Frau GR DI Barbara Doupovec VPN
Herr GR Mario Drapela SPÖ
Frau GR Sabine Engelmaier-Zinner MBA BEd
Grüne
Herr GR Ewald Figl VPN
Herr GR Christof Fischer SPÖ
Herr GR ÖkRat Karl Gfatter VPN
Frau GR Andrea Hackl SPÖ
Frau GR Magdalena Hajek VPN
Herr GR Karl Hollaus VPN
Herr MAS GR Michael Hütter VPN
Frau GR Brigitte Kos SPÖ GR ab TOP 4.)
Frau GR Sonja Koschina MA NEOS
Herr GR Ing. Florian Lang FPÖ
Herr GR Peter Matzel FPÖ
Herr GR Eduard Müller VPN
Herr GR DI Thomas Mutzl Grüne
Frau GR Michaela Rauschka Grüne

Herr GR Manfred Schweighofer SPÖ
Herr GR Mag.jur. Florian Steinwendtner VPN
Herr GR Ing. Stefan Wisberger VPN

Beratende Stimme:

Herr STADir. Leopold Ott

Schriftführer:

Herr AL Christian Kogler

Nicht anwesend waren:

Gemeinderäte:

Herr GR Bernhard Karrer VPN entschuldigt

Anwesenheitsverhältnis: TOP 1. -3. 31/33
TOP 4 – 19. 32/33

Die Sitzung war beschlussfähig und öffentlich.

Vor Eingang in die Tagesordnung werden folgende Dringlichkeitsanträge eingebracht:

9.1. *Gemeindevertreterverband "NEOS Gemeindevertreterverein Niederösterreich"*

Der Antrag auf Aufnahme in die Tagesordnung wird einstimmig angenommen.

Nein zum Durchgriffsrecht der Bundesregierung

Der Antrag auf Aufnahme in die Tagesordnung wird abgelehnt.

Abstimmungsergebnis: 2 Ja, 29 Nein (ÖVP, SPÖ, Grüne, NEOS)

Es ergibt sich daher folgende Tagesordnung:

TAGESORDNUNG:

Öffentliche Sitzung

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung des letzten Sitzungsprotokolls
3. Angelobung eines neuen Mitgliedes im Gemeinderat der Stadtgemeinde Neulengbach
4. Ergänzungswahlen in die Gemeinderatsausschüsse
5. Voranschlag 2016
6. Haushaltsbeschluss 2016
7. Förderungsvertrag nach dem Klima- und Energiefonds für KEM-Ladestation
8. Subventionsansuchen Lustbarkeitsabgabe (Junge Generation/Klub Mosaik/Keltscha)
9. NÖ Bau-Übertragungsverordnung - Erweiterte Beschlussfassung
- 9.1. **Gemeindevertreterverband "NEOS Gemeindevertreterverein Niederösterreich" (Dringlichkeitsantrag)**
10. Änderung Teilbebauungsplan "Hofer-Markt"
11. Vertrag über die Organisation und Abrechnung der schulischen Nachmittagsbetreuung an der VS Neulengbach für das Schuljahr 2015/2016
12. VS Neulengbach - Anpassung der Elternbeiträge für die schulische Nachmittagsbetreuung, des Bastelbeitrages und des Jausengeldes
13. Musikschule der Stadtgemeinde Neulengbach; Öffentlichkeitsrecht
14. Vertrag über die Essenslieferung für die Kindergärten
15. Entscheidung über die Mittelverteilung aus dem Asylspendenkonto
16. Nachttaxi
17. Übernahme Teilfläche ins öffentliche Gut KG Ollersbach, AZ 5311/2015
18. Übernahme von Nebenanlagen an der L 129 (Schönfeld)
19. Reuenthalstraße - Übernahme in das öffentliche Gut

PROTOKOLL:

TOP 1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Berichterstatter: Bgm. Franz Wohlmuth

Sachverhalt

Herr Bürgermeister begrüßt die anwesenden Damen und Herren des Gemeinderates, stellt die ordnungsgemäße Einladung und mit einem Anwesenheitsquorum von 31/33 zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit fest.

Sachbearbeiter: DIR	zugeteilt am:	erledigt am:
---------------------	---------------	--------------

TOP 2. Genehmigung des letzten Sitzungsprotokolls

Berichterstatter: Bgm. Franz Wohlmuth

Sachverhalt

Nachdem das Protokoll der letzten Sitzung den Fraktionen bereits zugegangen ist, wird auf eine Verlesung verzichtet. Zum vorliegenden Protokoll sind keine Einwendungen eingelangt. Somit gilt das Protokoll als genehmigt.

Sachbearbeiter: DIR	zugeteilt am:	erledigt am:

TOP 3. Angelobung eines neuen Mitgliedes im Gemeinderat der Stadtgemeinde Neulengbach

Berichterstatter: Bgm. Franz Wohlmuth

Sachverhalt:

Herr GR DI Alfred Hackl hat per 30. November 2015 schriftlich auf sein Gemeinderatsmandat verzichtet.

Vom Zustellungsbevollmächtigten der Wahlpartei „Sozialdemokratische Partei Österreichs“ wurde folgendes Ersatzmitglied zur Nachbesetzung auf das freigewordene Gemeinderatsmandat bekannt gegeben:

Frau Brigitte Kos, geb. 1961, Angestellte
Haaghofgasse 144, 3040 Neulengbach

Die Berufung gilt gem. § 114 (4) NÖ Gemeindeordnung als angenommen, da innerhalb der gesetzlich normierten Frist keine Verzichtserklärungen eingelangt sind.

Das anzugelobende Ersatzmitglied hat gem. § 97 (3) NÖ Gemeindeordnung vor dem Bürgermeister folgendes Gelöbnis zu leisten:

„Ich gelobe, die Bundes- und Landesverfassung und alle übrigen Gesetze der Republik Österreich und des Landes Niederösterreich gewissenhaft zu beachten, meine Aufgabe unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, das Amtsgeheimnis zu wahren und das Wohl der Stadtgemeinde Neulengbach nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern“

Herr Bürgermeister verliest die Gelöbnisformel und Frau Kos bestätigt diese mit den Worten „Ich gelobe!“.

Sachbearbeiter: DIR	zugeteilt am:	erledigt am:

TOP 4. Ergänzungswahlen in die Gemeinderatsausschüsse

Berichterstatter: Bgm. Franz Wohlmuth

Sachverhalt:

Nach dem Amtsverzicht von Herrn DI Alfred Hackl auf sein Mandat im Gemeinderat der Stadtgemeinde Neulengbach und auf Grund von der Wahlpartei Sozialdemokratische Partei Österreichs mit Schreiben vom 15. November 2015, ha. eingelangt am 16. November 2015, bekannt gegebenen Abberufungen als Mitglied in Gemeinderatsausschüssen ergeben sich folgende Änderungen:

Derzeitige Mitgliedschaften in Gemeinderatsausschüssen

Gemeinderatsausschuss	abberufene Mitglieder
Generationen, Familie und Soziales	STR Vizepräs. Beate Raabe-Schasching MA
Raumordnung und Gemeindeentwicklung	GR Mario Drapela
Gemeinderatsausschuss	bisher besetzt von
Bildung und Gesundheit	GR DI Alfred Hackl
Kultur	GR DI Alfred Hackl
Hochwasser-, Zivil- und Katastrophenschutz	GR DI Alfred Hackl

Von der Wahlpartei Sozialdemokratische Partei Österreichs wurden folgende Gemeinderatsmitglieder für die Ergänzungswahlen vorgeschlagen:

Gemeinderatsausschuss	vorgeschlagene Mitglieder
Generationen, Familie und Soziales	GR Mario Drapela
Raumordnung und Gemeindeentwicklung	STR Vizepräs. Beate Raabe-Schasching MA
Bildung und Gesundheit	Brigitte Kos
Kultur	Brigitte Kos
Umwelt-, Hochwasser-, Zivil- und Katastrophenschutz	Brigitte Kos

Sowohl die Abberufung als auch der Vorschlag für die Ergänzungswahlen wurden ordnungsgemäß von mehr als der Hälfte der Gemeinderäte der Wahlpartei SPÖ unterschrieben.

In der Gemeinderatssitzung sind die Ergänzungswahlen unter Berücksichtigung der Bestimmungen von § 103 NÖ Gemeindeordnung durchzuführen.

Zu Wahlhelfern werden folgende Personen bestellt:

GRe Michael Hütter und Mario Drapela

Für den Wahlvorgang unterbricht Herr Bürgermeister die Sitzung.

Nach Durchführung der Wahl und Auszählung der Stimmzettel nimmt Herr Bürgermeister die Sitzung wieder auf und gibt folgendes Wahlergebnis bekannt:

Abgegebene Stimmen: 32, davon ungültig: 5

Auf den Wahlvorschlag entfallen die Stimmen wie folgt:

Ergänzungswahl in den Gemeinderatsausschuss für Generationen, Familie und Soziales

GR Mario Drapela 26 Stimmen

Ergänzungswahl in den Gemeinderatsausschuss für Raumordnung und Gemeindeentwicklung

**STR Vizepräs. Beate Raabe-Schasching MA
25 Stimmen**

Ergänzungswahl in den Gemeinderatsausschuss für Bildung und Gesundheit

GR Brigitte Kos 27 Stimmen

Ergänzungswahl in den Gemeinderatsausschuss für Kultur

GR Brigitte Kos 27 Stimmen

Ergänzungswahl in den Gemeinderatsausschuss für Umwelt-, Hochwasser-, Zivil- und Katastrophenschutz

GR Brigitte Kos 27 Stimmen

Die Wahl wird von den damit gewählten Mitgliedern jeweils angenommen.

Vorberatungen:

Diese Angelegenheit wird ohne gremiale Vorberatung eingebracht.

Zuständigkeit:

Die Zuständigkeit liegt gem. § 35 Zif. 7 NÖ Gemeindeordnung beim Gemeinderat.

Sachbearbeiter: DIR	zugeteilt am:	erledigt am:

TOP 5. Voranschlag 2016

Berichterstatter: STR Mag. Dr. Raimund Heiss

Sachverhalt:

Der Voranschlagsentwurf 2016 wurde am 12.11.2015 den Fraktionsobleuten der jeweiligen Fraktionen in digitaler Form zugestellt, wobei jede Fraktion nach Bedarf ein ausgedrucktes Exemplar anfordern kann.

Der Entwurf lag in der Zeit vom 16. November bis zum 01. Dezember 2015 zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Bis 30. November 2015 wurden folgende schriftliche Stellungnahmen zum VA-Entwurf 2016 im Sinne der Bestimmungen von § 73 (1) NÖ Gemeindeordnung eingebracht und vollinhaltlich verlesen:

Claudia Anderl
Marktfeldstr. 442 B
3040 Neulengbach

**Stellungsnahme zum Entwurf
des Voranschlages 2016**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich möchte von meinem Recht einer Stellungsnahme zum Entwurf des Budget-Voranschlages für das Haushaltsjahr 2016 Gebrauch machen.

Konkret bin ich nicht mit den veranschlagten Kosten von 1.250.000 € für die Umbaumaassnahmen des Neuen Rathauses einverstanden.

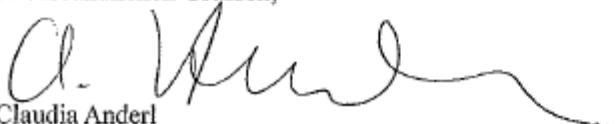
Um eine sicherlich wichtige Barrierefreiheit für die Gemeinderatssitzungen zu gewährleisten, von denen im Jahr 2016 z.b. nur 7 stattfinden werden, könnten sicher günstigere Lösungen gefunden werden.

Auch denke ich, dass die Idee, dass dieser Raum dann ja auch anderweitig genutzt werden kann, nicht der Bevölkerung zugute kommt. Erfahrungsgemäss werden Räume in Gemeinden wenig für Veranstaltungen und Kultur genützt.

Um das veranschlagte Geld könnte man auch ein Haus kaufen oder sogar neu bauen und einen kleinen Veranstaltungssaal oder Kulturraum schaffen. Dies wäre für die Bevölkerung ein echter Gewinn!

Ich erhoffe mir, dass die Gemeinde ihr Ansinnen noch einmal überdenkt und Alternativen prüft, sparsam mit den Gemeindegeldern umgeht und auch den Nutzen für die Bevölkerung berücksichtigt.

Mit freundlichen Grüßen,


Claudia Anderl

Neulengbach, 23.11.2015

STADTGEMEINSCHAFT NEULENGACH	
Abteilung: 5499 FIV	
eingel.	23. Nov. 2015
Kopie:	Bgm. STA Kop. Dr. Kautz Hiv

An die Stadtgemeinde
Neulengbach

STADTGEMEINDE NEULENGBACH	
Az.: 5565	1
Abteilung:	BSH
eingel.	25. Nov. 2015
Kopie:	OK
Neulengbach, 25.11.2015	
STR Fischer	

Stellungnahme zum Entwurf
des Voranschlages 2016

Sehr geehrte Gemeinde,

Ich möchte eine Stellungnahme zum Entwurf des Budget-Voranschlages für das Haushaltsjahr 2016 abgeben.

Ich bin mit den veranschlagten Kosten von 1.250.000 € für den Umbau des Rathauses überhaupt nicht einverstanden.

Angesichts der hohen Verschuldung der Gemeinde von ca. 26.000.000 € halte ich diese Investition für überzogen und unnötig.

Die Gemeinde soll Alternativen suchen und unser Geld sinnvoller investieren, zum Nutzen ihrer Bürger und nicht im Eigeninteresse handeln.

Dazu möchte ich noch anmerken, dass die Gemeinde transparenter informieren soll und der Voranschlag auf die Gemeindehomepage ersichtlich sein sollte (siehe Gemeinde Eichgraben)!

Auch meine Unzufriedenheit mit der schon beschlossenen Erhöhung der Gebühren möchte ich ihnen hiermit bekanntgeben.

Ich hoffe, dass die Anliegen ihrer Bürger berücksichtigt werden!

Mit freundlichen Grüßen



027725138290

Mag. Apner Marie Theresie
Kesslg. 203
3040 Neulengbach

STADTGEMEINDE NEULENGBACH	
AZ:	/
Abteilung:	FIN
eingel.	30. Nov. 2015
Kopie:	Apn. 30.11.2015 (HWS)
Neulengbach, 30.11.2015	

Stellungnahme zum Entwurf des Voranschlages 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich möchte von meinem Recht einer Stellungnahme zum Entwurf des Budget-Voranschlages für das Haushaltsjahr 2016 Gebrauch machen.

Konkret bin ich nicht mit den veranschlagten Kosten von 1.250.000 € für die Umbaumaßnahmen des Neuen Rathauses einverstanden.

Um eine sicherlich wichtige Barrierefreiheit für die Gemeinderatssitzungen zu gewährleisten, von denen im Jahr 2016 z.B. nur 7 stattfinden werden, könnten sicher günstigere Lösungen gefunden werden.

Auch denke ich, dass die Idee, dass dieser Raum dann ja auch anderweitig genutzt werden kann, nicht der Bevölkerung zugute kommt. Erfahrungsgemäss werden Räume in Gemeinden wenig für Veranstaltungen und Kultur genutzt.

Um das veranschlagte Geld könnte man auch ein Haus kaufen oder sogar neu bauen und einen kleinen Veranstaltungssaal oder Kulturraum schaffen. Dies wäre für die Bevölkerung ein echter Gewinn!

Ich erhoffe mir, dass die Gemeinde ihr Ansinnen noch einmal überdenkt und Alternativen prüft, sparsam mit den Gemeindegeldern umgeht und auch den Nutzen für die Bevölkerung berücksichtigt.

Mit freundlichen Grüßen,

Mag. Marie Theresie Apner

An die Stadtgemeinde
Neulengbach

STADTGEMEINDE NEULENGBACH	
AZ:	
Abteilung:	FIN
eingel.	30. Nov. 2015
Kopie:	Stb. Karin Kuhl Stb. Karin Kuhl Stb. Karin Kuhl

Neulengbach, 25.11.2015

Stellungnahme zum Entwurf
des Voranschlages 2016

Sehr geehrte Gemeinde,

Ich möchte eine Stellungnahme zum Entwurf des Budget-Voranschlages
für das Haushaltsjahr 2016 abgeben.

Ich bin mit den veranschlagten Kosten von 1.250.000 € für den Umbau des
Rathauses überhaupt nicht einverstanden.

Angesichts der hohen Verschuldung der Gemeinde von ca. 26.000.000 € halte
ich diese Investition für überzogen und unnötig.

Die Gemeinde soll Alternativen suchen und unser Geld sinnvoller investieren,
zum Nutzen ihrer Bürger und nicht im Eigeninteresse handeln.

Dazu möchte ich noch anmerken, dass die Gemeinde transparenter informieren
soll und der Voranschlag auf die Gemeindehomepage ersichtlich sein sollte
(siehe Gemeinde Eichgraben)!

Auch meine Unzufriedenheit mit der schon beschlossenen Erhöhung der
Gebühren möchte ich ihnen hiermit bekanntgeben.

Ich hoffe, dass die Anliegen ihrer Bürger berücksichtigt werden!

Mit freundlichen Grüßen



KARIN KUHLE

An die Stadtgemeinde
Neulengbach

STADTGEMEINSCHAFT NEULENGBACH	
AZ.:	/
Abteilung:	FIN
eingel.	30. Nov. 2015
Kopie:	OK
Neulengbach, 25.11.2015	

Stellungnahme zum Entwurf
des Voranschlages 2016

Sehr geehrte Gemeinde,

Ich möchte eine Stellungnahme zum Entwurf des Budget-Voranschlages
für das Haushaltsjahr 2016 abgeben.

Ich bin mit den veranschlagten Kosten von 1.250.000 € für den Umbau des
Rathauses überhaupt nicht einverstanden.

Angesichts der hohen Verschuldung der Gemeinde von ca. 26.000.000 € halte
ich diese Investition für überzogen und unnötig.

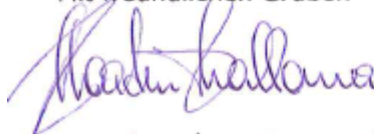
Die Gemeinde soll Alternativen suchen und unser Geld sinnvoller investieren,
zum Nutzen ihrer Bürger und nicht im Eigeninteresse handeln.

Dazu möchte ich noch anmerken, dass die Gemeinde transparenter informieren
soll und der Voranschlag auf die Gemeindehomepage ersichtlich sein sollte
(siehe Gemeinde Eichgraben)!

Auch meine Unzufriedenheit mit der schon beschlossenen Erhöhung der
Gebühren möchte ich ihnen hiermit bekanntgeben.

Ich hoffe, dass die Anliegen Ihrer Bürger berücksichtigt werden!

Mit freundlichen Grüßen


MARTIN THALLAUER

Rechtliche Grundlage:

**§ 73 NÖ Gemeindeordnung
Beschluss des Voranschlages**

(1) Der Bürgermeister hat jährlich spätestens sechs Wochen vor Beginn des Haushaltsjahres den Entwurf des Voranschlages einschließlich des Dienstpostenplans zu erstellen und durch zwei Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Die Auflage ist ortsüblich kundzumachen. Innerhalb der Auflagefrist kann jedes Gemeindemitglied schriftlich Stellungnahmen beim Gemeindeamt einbringen. Spätestens bei Beginn der Auflagefrist hat der Bürgermeister jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei eine Ausfertigung des Voranschlagentwurfs einschließlich des Dienstpostenplans auszufolgen.

Im Kommentar zur NÖ Gemeindeordnung wird wie folgt ausgeführt:

Bei der Beratung des Voranschlagsentwurfes sind auch die eingebrachten Stellungnahmen zu prüfen. Dem Gemeindemitglied, das eine Stellungnahme eingebracht hat, stehen weder ein Rechtsanspruch auf eine förmliche Erledigung noch sonstige Verfahrensrechte zu. Der Gemeinderat ist lediglich zur Prüfung der Stellungnahme (hinsichtlich der Einhaltung der Rechtsvorschriften) verpflichtet.

§ 16 NÖ Gemeindeordnung Gemeindemitglieder, Initiativrecht

(1) Gemeindemitglieder sind Personen, die in einer Gemeinde des Landes Niederösterreich zum Gemeinderat wahlberechtigt sind, oder bei Erreichung des Wahlalters wahlberechtigt wären.

Die Prüfung hinsichtlich der Einhaltung der Rechtsvorschriften zeigt folgendes Ergebnis:

- a) Die Stellungnahmen sind rechtzeitig bei der Gemeinde eingelangt.**
- b) Die Stellungnahmen wurde von jeweils einem Gemeindemitglied im Sinne der Bestimmungen von § 16 NÖ Gemeindeordnung eingebracht.**

In der Sitzung des Finanzausschusses am 19.11.2015 erfolgte eine detaillierte Behandlung des Voranschlagsentwurfes.

Der Voranschlagsentwurf für das Haushaltsjahr 2016 stellt sich wie folgt dar:

Eckdaten des Voranschlagsentwurfes 2016

Ordentlicher Haushalt Einnahmen	€ 15.994.400,00
Ordentlicher Haushalt Ausgaben	€ 15.994.400,00
Außerordentlicher Haushalt Einnahmen	€ 8.119.700,00
Außerordentlicher Haushalt Ausgaben	€ 8.119.700,00

Zuführungen vom ordentlichen an den außerordentlichen Haushalt: € 694.500,00

Hauptgruppensummen Ordentlichen Haushalt:

Gruppe	Einnahmen OH	Ausgaben OH
0	€ 756.100,00	€ 1.840.000,00
1	€ 27.000,00	€ 168.400,00
2	€ 480.600,00	€ 2.761.100,00
3	€ 379.800,00	€ 664.400,00
4	€ 2.500,00	€ 1.309.400,00
5	€ 500,00	€ 1.959.500,00
6	€ 54.100,00	€ 580.600,00
7		€ 104.200,00
8	€ 5.481.100,00	€ 5.111.900,00
9	€ 8.812.700,00	€ 1.494.900,00
Gesamtergebnis	€ 15.994.400,00	€ 15.994.400,00

Entwicklung der Darlehensstände

	Stand zum 1.1.2016	Zugang	Abgang	Stand zum 31.12.2016
Kategorie I	6.461.052	400.000	700.000	6.161.052
Kategorie II	19.814.513	2.130.700	1.077.800	20.867.413
	26.275.565	2.530.700	1.777.800	27.028.465

Personalkosten

Hoheitsverwaltung	970.100	
Schulen und Kinderbetreuung	684.400	
Musikschule und Kultur	476.300	
Soziales und Gesundheit	28.700	
Bauhof, Friedhöfe, WVA	761.300	
	2.920.800	18,26% des oHH

Hauptgruppensummen im Außerordentlichen Haushalt:

Gruppe	Einnahmen AOH	Ausgaben AOH
0	€ 40.000,00	€ 40.000,00
1	€ 179.500,00	€ 179.500,00
2	€ 413.000,00	€ 413.000,00
3	€ 58.000,00	€ 58.000,00
6	€ 773.600,00	€ 773.600,00
7	€ 45.000,00	€ 45.000,00
8	€ 6.528.600,00	€ 6.528.600,00
9	€ 82.000,00	€ 82.000,00
Gesamtergebnis	€ 8.119.700,00	€ 8.119.700,00

Vorhabenübersicht im Außerordentlichen Haushalt:

VH	Vorhaben	Ausgaben AOH
1	Neues Rathaus Umbaumaßnahmen	€ 1.250.000,00
2	Gemeindestraßen	€ 740.600,00
3	Freiwillige Feuerwehren	€ 169.500,00
5	Sanierung Löschwasserteiche	€ 10.000,00
7	Kultur- und Jahresveranstaltungen	€ 58.000,00
8	Lengenbachersaal Veranstaltungstechnik	€ 119.700,00
10	EDV Anlage	€ 82.000,00
13	Kleinkinderbetreuung	€ 413.000,00
16	Überarbeitung ÖROP	€ 40.000,00
20	Park- und Gartenanlagen	€ 87.000,00
21	Güterwege	€ 45.000,00
23	ABA BA 17	€ 1.000.000,00
38	ABA - Anlage allgemein	€ 639.500,00
39	Friedhofsanierungen	€ 30.000,00
47	Hochwasser - Sanierung Wasserläufe	€ 33.000,00
48	ABA BA 16 Schönfeld / Ollersbach	€ 48.200,00
54	Gemeindehäuser	€ 65.000,00
64	WVA Sanierung BA 28	€ 433.200,00
69	ABA BA 01 - 04 Sanierung	€ 275.000,00
71	Brunnensuche	€ 10.000,00
72	Rückhaltemaßnahmen	€ 126.000,00

74	WVA Ausbau BA 23 Inprugg	€ 320.000,00
85	Finanzierungsabwicklung WVA-Projekt	€ 595.400,00
86	Finanzierungsabwicklung ABA-Projekt	€ 1.529.600,00
	Gesamtergebnis	€ 8.119.700,00

Darlehensstände per 31.12.2016

KAT 1	6.161.052,05
KAT 2	20.867.413,21
Gesamt	27.028.465,26

Vorberatung:

Behandlung in der Sitzung des Finanzausschusses am 19.11.2015.

Zuständigkeit:

Gem. § 35 NÖ GO ist die Zuständigkeit für den Gemeinderat gegeben.

Beschlussantrag:

1. Antrag GR Mutzl: Der Gemeinderat möge beschließen, dass der Voranschlagsentwurf ab dem nächsten Fiskaljahr auf der Homepage der Gemeinde kundgemacht wird.
2. Antrag Bgm. Wohlmuth: Der Gemeinderat möge den vorliegenden Entwurf des Voranschlages 2016 beschließen.

Beschluss:

1. Der Antrag wird angenommen
2. Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

1. Einstimmig
2. 25 Ja, 4 Enthaltungen (STR Löffler, GR^e Mutzl, Rauschka, Koschina), 3 Gegenstimmen (F + GRⁱⁿ Engelmaier-Zinner)

Sachbearbeiter: FIN

zugeteilt am:

erledigt am:

TOP 6. Haushaltsbeschluss 2016

Berichterstatter: STR Mag. Dr. Raimund Heiss

Sachverhalt:

Gem. § 73 (3) der NÖ Gemeindeordnung ist mit dem Voranschlag 2016 auch der Haushaltsbeschluss mit folgenden Teilbereich zu fassen:

- a) Dienstpostenplan 2016 und
- b) der mittelfristige Finanzplan für den Zeitraum 2016 bis 2020

Der Haushaltsbeschluss umfasst im Detail folgende Punkte:

zu a)

Dienstpostenplan 2016

Im beiliegenden Entwurf des Dienstpostenplanes sind insgesamt 86 Dienstposten vorgesehen, davon 37 Vollzeitbeschäftigungen (2 Lehrlinge inkludiert), 49 Teilzeitbeschäftigungen. 1 Aushilfskraft, 8 Pensions-, Witwen- und Waisenpensionsempfänger.

Der Dienstpostenplan stellt die Rahmenvorgabe im Personalbereich für das Jahr 2016 dar.

zu b)

Mittelfristiger Finanzplan 2016 - 2020

Auf Grund gesetzlicher Bestimmungen der VRV ist es ab dem Jahr 2002 zwingend vorgeschrieben, dem jeweiligen Voranschlag auch eine **mittelfristige Finanzplanung** anzuschließen.

Insbesondere wegen der zunehmenden Investitionstätigkeiten der Gemeinden und der damit oft verbundenen Aufnahme langfristiger Darlehen sowie der Folgeausgaben ist eine über den einjährigen Planungszeitraum des Voranschlags hinausreichende, mehrjährige Planung der kommunalen Haushaltswirtschaft in Form eines mittelfristigen Finanz- und Investitionsplanes zweckmäßig und erforderlich.

Funktionen der mittelfristigen Finanzplanung:

- Prioritätensetzung im Investitionsbereich
- Abstimmung der gewünschten Investitionspolitik mit dem finanziellen Handlungsoptionen bzw. mit den Zielen einer erforderlichen Haushaltskonsolidierung
- Sicherung des Haushaltsgleichgewichts während der Planungsperiode
- Koordinierung der politischen Entscheidungsträger
- Abstimmung zwischen Politik und Verwaltung

Der mittelfristige Finanzplan für den Ordentlichen und Außerordentlichen Haushalt für die Jahre 2016 bis 2020 wurde als Beilage zum Entwurf des Voranschlags 2016 am 12.11.2015 in digitaler Form an die Fraktionsobleute versendet.

Ordentlicher Haushalt

Gruppe	Bezeichnung	Plan 2016	Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019	Plan 2020
E I N N A H M E N						
0	VERTRETUNGSKÖRPER UND ALLGEMEINE V	756.100	756.900	727.900	696.500	720.500
1	ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT	27.000	27.400	27.900	28.300	28.900
2	UNTERRICHT, ERZIEHUNG SPORT UND WISS	480.600	594.100	518.300	476.800	477.300
3	KUNST, KULTUR UND KULTUS	379.800	379.800	385.200	391.900	393.900
4	SOZIALE WOHLFAHRT UND WOHNBAUFÖRD	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500
5	GESUNDHEIT	500	500	500	500	500
6	STRASSEN- UND WASSER- BAU, VERKEHR	54.100	54.100	54.100	54.100	54.100
7	WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG	0	0	0	0	0
8	DIENTLEISTUNGEN	5.481.100	5.078.800	5.053.900	5.228.700	5.243.400
9	FINANZWIRTSCHAFT	8.812.700	8.959.600	9.149.900	9.312.500	9.454.300
Summe Einnahmen ordentlicher Haushalt		15.994.400	15.853.700	15.920.200	16.191.800	16.375.400
A U S G A B E N						
0	VERTRETUNGSKÖRPER UND ALLGEMEINE V	1.840.000	1.869.300	1.898.800	1.929.600	1.960.600
1	ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT	168.400	156.300	158.300	147.700	148.500
2	UNTERRICHT, ERZIEHUNG SPORT UND WISS	2.761.100	2.883.100	2.910.900	2.934.200	2.959.000
3	KUNST, KULTUR UND KULTUS	664.400	646.200	627.700	665.200	647.400
4	SOZIALE WOHLFAHRT UND WOHNBAUFÖRD	1.309.400	1.356.300	1.405.100	1.455.700	1.508.000
5	GESUNDHEIT	1.959.500	2.027.000	2.097.000	2.169.400	2.244.200
6	STRASSEN- UND WASSER- BAU, VERKEHR	580.600	590.600	595.800	593.300	603.000
7	WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG	104.200	105.700	107.700	109.200	111.100
8	DIENTLEISTUNGEN	5.111.900	5.305.300	5.414.100	5.550.200	5.626.100
9	FINANZWIRTSCHAFT	1.494.900	913.900	704.800	637.300	567.500
Summe Ausgaben ordentlicher Haushalt		15.994.400	15.853.700	15.920.200	16.191.800	16.375.400
ÜBERSCHUSS (+) / ABGANG (-) ordentlicher Haushalt		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

	2016	2017	2018	2019	2020
Zuführungen an den ao HH	694.500	694.800	610.500	483.900	478.900

Außerordentlicher Haushalt

Vorhaben	Bezeichnung	Plan 2016	Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019	Plan 2020
E I N N A H M E N						
1	Neues Rathaus Umbaumaßnahmen	1.250.000	420.000	0	0	0
2	Gemeindestraßen	740.600	511.800	760.000	410.000	410.000
3	Freiwillige Feuerwehren	169.500	170.500	100.000	100.000	100.000
5	Sanierung Löschwasserteiche Gamesreith, Hub	10.000	50.000	0	0	0
7	Kultur- und Jahresveranstaltungen	58.000	52.600	56.000	35.000	57.000
8	Lengenbachersaal Veranstaltungstech	119.700	102.900	0	0	0
10	EDV Anlage	82.000	20.000	20.000	20.000	20.000
13	Kleinkinderbetreuung	413.000	0	0	0	0
15	Volksschulen Nlgb.u.St.Christophen	0	0	0	80.000	80.000
16	Überarbeitung ÖROP	40.000	32.000	0	0	0
20	Park- und Gartenanlagen	87.000	57.000	5.000	0	0
21	Güterwege	45.000	60.000	60.000	40.000	20.000
23	ABA BA 17 Almersberg, Inprugg	1.000.000	1.000.000	0	66.000	0
38	ABA - Anlage allgemein	639.500	542.200	217.700	214.700	214.700
39	Friedhofsanierungen	30.000	60.000	20.000	10.000	40.000
47	Hochwasser - Sanierung Wasserläufe	33.000	0	0	0	0
48	ABA BA 16 Schönfeld / Ollersbach	48.200	59.000	60.000	23.300	0
54	Gemeindehäuser	65.000	80.000	80.000	530.000	520.000
55	ABA Ausbau BA 18 Umsee, Matzelsdorf	0	15.000	1.010.000	10.000	0
56	ABA Ausbau BA 19 Ludmerfeld, Obernd	0	0	10.000	935.000	5.000
57	ABA Ausbau BA 22 Untereichen, Unterwolfsbach	0	0	0	10.000	935.000
58	ABA Ausbau BA 29 Wolfersdorf, Markersdorf	0	0	0	0	10.000
59	WVA Ausbau Umsee, Matzelsdorf	0	5.000	621.000	6.000	0
60	WVA Ausbau Untereichen, Unterwolfsb	0	0	0	5.000	550.000
61	WVA Ausbau Wolfersdorf	0	0	0	0	5.000
64	WVA Sanierung BA 28	433.200	511.200	651.000	607.000	550.000
69	ABA BA 01 - 04 Sanierung	275.000	224.000	220.000	220.000	220.000
71	Brunnensuche	10.000	0	0	0	0
72	Rückhaltemaßnahmen Kirschnerwald	126.000	120.000	0	0	0
74	WVA Ausbau BA 23 Inprugg	320.000	2.000	0	0	0
85	Finanzierungsabwicklung WVA-Projekt	595.400	448.200	1.172.000	548.000	1.005.000
86	Finanzierungsabwicklung ABA-Projekt	1.529.600	1.684.200	1.313.700	1.287.400	1.328.700
Summe Einnahmen außerordentlicher Haushalt		8.119.700	6.227.600	6.376.400	5.157.400	6.070.400
A U S G A B E N						
1	Neues Rathaus Umbaumaßnahmen	1.250.000	420.000	0	0	0
2	Gemeindestraßen	740.600	511.800	760.000	410.000	410.000
3	Freiwillige Feuerwehren	169.500	170.500	100.000	100.000	100.000
5	Sanierung Löschwasserteiche Gamesreith, Hub	10.000	50.000	0	0	0
7	Kultur- und Jahresveranstaltungen	58.000	52.600	56.000	35.000	57.000
8	Lengenbachersaal Veranstaltungstech	119.700	102.900	0	0	0
10	EDV Anlage	82.000	20.000	20.000	20.000	20.000
13	Kleinkinderbetreuung	413.000	0	0	0	0
15	Volksschulen Nlgb.u.St.Christophen	0	0	0	80.000	80.000
16	Überarbeitung ÖROP	40.000	32.000	0	0	0
20	Park- und Gartenanlagen	87.000	57.000	5.000	0	0
21	Güterwege	45.000	60.000	60.000	40.000	20.000
23	ABA BA 17 Almersberg, Inprugg	1.000.000	1.000.000	0	66.000	0
38	ABA - Anlage allgemein	639.500	542.200	217.700	214.700	214.700
39	Friedhofsanierungen	30.000	60.000	20.000	10.000	40.000
47	Hochwasser - Sanierung Wasserläufe	33.000	0	0	0	0
48	ABA BA 16 Schönfeld / Ollersbach	48.200	59.000	60.000	23.300	0
54	Gemeindehäuser	65.000	80.000	80.000	530.000	520.000
55	ABA Ausbau BA 18 Umsee, Matzelsdorf	0	15.000	1.010.000	10.000	0
56	ABA Ausbau BA 19 Ludmerfeld, Obernd	0	0	10.000	935.000	5.000
57	ABA Ausbau BA 22 Untereichen, Unterwolfsbach	0	0	0	10.000	935.000
58	ABA Ausbau BA 29 Wolfersdorf, Markersdorf	0	0	0	0	10.000
59	WVA Ausbau Umsee, Matzelsdorf	0	5.000	621.000	6.000	0
60	WVA Ausbau Untereichen, Unterwolfsb	0	0	0	5.000	550.000
61	WVA Ausbau Wolfersdorf	0	0	0	0	5.000
64	WVA Sanierung BA 28	433.200	511.200	651.000	607.000	550.000
69	ABA BA 01 - 04 Sanierung	275.000	224.000	220.000	220.000	220.000
71	Brunnensuche	10.000	0	0	0	0
72	Rückhaltemaßnahmen Kirschnerwald	126.000	120.000	0	0	0
74	WVA Ausbau BA 23 Inprugg	320.000	2.000	0	0	0
85	Finanzierungsabwicklung WVA-Projekt	595.400	448.200	1.172.000	548.000	1.005.000
86	Finanzierungsabwicklung ABA-Projekt	1.529.600	1.684.200	1.313.700	1.287.400	1.328.700
Summe Ausgaben außerordentlicher Haushalt		8.119.700	6.227.600	6.376.400	5.157.400	6.070.400
ÜBERSCHUSS (+) / ABGANG (-) außerordentlicher Haush		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Vorberatung:

Vorberatung in der Sitzung des Finanzausschusses am 19.11.2015

Zuständigkeit:

Gem. § 35 NÖ GO ist die Zuständigkeit für den Gemeinderat gegeben.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Haushaltsbeschluss 2016 mit den Teilbereichen

- a) Dienstpostenplan 2016
- b) Mittelfristiger Finanzplan (Ordentlicher und Außerordentlicher Haushalt) für 2016 bis 2020

die im Sachverhalt detailliert erläutert sind, fassen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

26 Ja, 4 Enthaltungen (Grüne), 2 Gegenstimmen (F)

Sachbearbeiter: FIN

zugeteilt am:

erledigt am:

TOP 7. Förderungsvertrag nach dem Klima- und Energiefonds für KEM-Ladestation

Berichterstatter: STR Mag. Dr. Raimund Heiss

Sachverhalt:

Mit Schreiben des Klima- und Energiefonds vom 22.10.2015 wurde der Stadtgemeinde Neulengbach mitgeteilt, dass das beantragte Projekt „KEM-Ladestation – Neulengbach (NÖ, St. Pölten (Land))“ von den Gremien des Klima- und Energiefonds positiv beurteilt wurde.

Für das Projekt konnten Gesamtkosten in der Höhe von € 2.883,00 berücksichtigt werden, die Förderhöhe beträgt € 865,00.

Mit Fördervertrag B563409 vom 22.10.2015 wurden vom Klima- und Energiefonds, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, A-1092 Wien, Türkenstraße 9, Fördermittel für das Projekt „KEM-Ladestation – Neulengbach (NÖ, St. Pölten (Land))“ zugesichert, die auf Vorschlag der Kommission vom 22.10.2015 gewährt wurden.

Zur Annahme des Förderungsvertrages ist die Annahmeerklärung mit der Kommunalkredit Public Consulting GmbH vom 22.10.2015, B563409 betreffend die Gewährung eines Investitionskosten-Zuschusses für das Projekt „KEM-Ladestation – Neulengbach (NÖ, St. Pölten (Land))“ abzuschließen.

Der Förderungsvertrag hat folgende wesentliche Inhalte:

Bezeichnung: „KEM-Ladestation – Neulengbach (NÖ, St. Pölten (Land))“

Standort: Neulengbach

Einreichdatum: 24.06.2015

Fertigstellungsfrist: 31.12.2016

Umweltrelevante Investitionskosten: € 2.883,00

Vorläufige Förderung: € 865,00

Die Gesamtförderung im vorläufigen Nominale von € 865,00 wird in Form eines Investitionskostenzuschusses ausbezahlt, wobei die endgültige Festlegung der Förderungshöhe im Zuge der Endabrechnung erfolgt.

Der Förderungsvertrag und die entsprechenden Beilagen (Vertragsbedingungen, Rechnungsnachweis) liegen vor und bilden einen entsprechenden Bestandteil des Antrages.

Hinweis:

Die Angelegenheit wurde noch in keinem Ausschuss behandelt.

Zuständigkeit:

Die Angelegenheit ist auf Grund der Bestimmungen des § 35 NÖ Gemeindeordnung dem Gemeinderat zur Entscheidung vorbehalten.

Finanzierung:

Einnahmen im OH unter dem Ansatz 522010.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat möge die Annahme des Förderungsvertrages mit der Kommunalkredit Public Consulting GmbH. vom 22.10.2015, Antragsnummer B563409, betreffend die Gewährung eines Investitionskostenzuschusses für das Projekt „KEM-Ladestation – Neulengbach (NÖ, St. Pölten (Land))“ beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Sachbearbeiter: FIN

zugeteilt am:

erledigt am:

TOP 8. Subventionsansuchen Lustbarkeitsabgabe (Junge Generation/Klub Mosaik/Keltscha)
--

Berichterstatter: STR Mag. Dr. Raimund Heiss

Sachverhalt:

a) Junge Generation Neulengbach – „METAL HYDRA“-Party 17.10.2015

Am 17.10.2015 fand zum vierten Mal die „METAL HYDRA“-Party der Jungen Generation Neulengbach statt.

Aufgrund der abgegebenen Lustbarkeitsabgabeerklärung wurden 170 Stück Eintrittskarten zu einem Gesamteintrittserlös von € 1.317,-- verkauft. Die sich daraus errechnende Lustbarkeitsabgabe in Höhe von € 131,70 wurde am 28.10.2015 an die Stadtgemeinde Neulengbach bezahlt.

Mit Schreiben vom 21.10.2015 weist die Junge Generation Neulengbach, vertreten durch ihren Vorsitzenden Michael Braitner M.A., auf die gesellschaftliche Bedeutung dieser Veranstaltung für die Region, die Jugend und die Stadtgemeinde hin und ersucht um Subvention dieser Veranstaltung in Höhe der entrichteten Lustbarkeitsabgabe von € 131,70.

b) Klub Mosaik – „Generationenkonzert“ mit den 3 Terzinskys 02.10.2015

Am 02.10.2015 fand das vom Klub Mosaik veranstaltete „Generationenkonzert“ mit den 3 Terzinskys im Stadtsaal Neulengbach statt.

Aufgrund der abgegebenen Lustbarkeitsabgabeerklärung vom 04.10.2015 wurden 3 Stück Eintrittskarten à € 15,00, 59 Stück à € 12,00 und 12 Stück à € 6,00 verkauft (Gesamteintrittserlös € 825,00). Die sich daraus errechnende Lustbarkeitsabgabe in Höhe von € 82,50 wurde am 27.10.2015 an die Stadtgemeinde Neulengbach bezahlt.

Mit Schreiben vom 22.10.2015 teilt die Obfrau des Klubs Mosaik mit, dass die Veranstaltung deutlich unter den Erwartungen geblieben ist, sodass sich nach Bezahlung der Künstlergagen (€ 750,--), der Personalkosten (€ 70,--) und des AKM-Beitrages (€ 144,38) ein Verlust von € 139,38 ergibt. Um den Verlust nicht zu vergrößern ersucht der Klub Mosaik, vertreten durch die Obfrau Mag. Silvia Schweighofer, um Subvention dieser Veranstaltung in Höhe der entrichteten Lustbarkeitsabgabe von € 82,50.

c) Keltscha Gregor – „REMASURI – Dialektmusik aus dem Wirtshaus“ 29.10.2015

Am 29.10.2015 fand im Stadtkeller das von Gregor Keltscha organisierte Konzert „REMASURI – Dialektmusik aus dem Wirtshaus“ statt. Der Reinerlös dieser Veranstaltung wird einem sozialen Zweck, nämlich „DEBRA – Hilfe für Schmetterlingskinder“, zugeführt.

Aufgrund der abgegebenen Lustbarkeitsabgabeerklärung wurden 165 Stück Eintrittskarten à € 19,00 zu einem Gesamteintrittserlös von € 3.135,-- verkauft.

Mit Schreiben vom 01.11.2015 ersucht Herr Gregor Keltscha um Subvention dieser Veranstaltung in Höhe der errechneten Lustbarkeitsabgabe von € 313,50 und begründet das Subventionsansuchen damit, dass der Reinerlös des Konzerts „REMASURI – Dialektmusik aus dem Wirtshaus“ einem sozialen Zweck zugeführt werden wird.

Vorberatung:

Behandlung in der Sitzung des Finanzausschusses am 19.11.2015.

Zuständigkeit:

Gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung ist die Beschlussfassung dem Gemeinderat vorbehalten.

Finanzierung:

Eine Bedeckung ist im VA 2015 unter dem HH-Ansatz 1/061000-777000 gegeben.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat möge die Gewährung folgender Subventionen beschließen:

- a) Junge Generation Neulengbach € 131,70 („METAL HYDRA“Party 17.10.2015);
- b) Klub Mosaik € 82,50 („Generationenkonzert“ mit den 3 Terzinskys 02.10.2015);
- c) Keltscha Gregor € 313,50 („REMASURI – Dialektmusik aus dem Wirtshaus“ 29.10.2015).

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

28 Ja, 2 Enthaltungen (GR^e Drapela und Christoph Fischer)

Hinweis: GR^e Braitner und Schweighofer sind bei diesem TOP nicht anwesend

Sachbearbeiter: FIN

zugeteilt am:

erledigt am:

TOP 9. NÖ Bau-Übertragungsverordnung - Erweiterte Beschlussfassung

Berichterstatter: Bgm. Franz Wohlmuth

Sachverhalt:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neulengbach hat bereits in seiner Sitzung am 24.6.2008 den einstimmigen Beschluss gefasst, bei der NÖ Landesregierung den Antrag einzubringen, die Besorgung aller Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei bei gewerblichen Betriebsanlagen, die einer Genehmigung durch die Gewerbebehörde bedürfen, aus dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde auf die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten zu übertragen.

Mit 1.3.2009 ist die 14. Novelle der NÖ Bau-Übertragungsverordnung in Kraft getreten. Ab diesem Stichtag ging die Zuständigkeit der Baubehörde bei gewerblichen Betriebsanlagen von der Stadtgemeinde Neulengbach auf die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten über.

Mit Schreiben vom 4.11.2015 teilt die Abteilung Gemeinden des Amtes der NÖ Landesregierung wie folgt mit:



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An alle
Stadt/Markt/Gemeinden
z.H. de(r)s Bürgermeister(in)s

IVW3-LG-7100005/076-2015
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.ivw3@noel.gv.at
Fax: (02742) 9005/12225 Internet: <http://www.noel.gv.at>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug

Bearbeiter

(0 27 42) 9005
Durchwahl

Datum

MMag. Mathias Kopf

12617

04. November 2015

Betrifft

Übertragung von Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei bei gewerblichen Betriebsanlagen aus dem selbständigen Wirkungsbereich der Gemeinden auf die Bezirkshauptmannschaften, Rundschreiben

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das gegenständliche Rundschreiben beinhaltet Informationen zur Aktualisierung der bei einer beabsichtigten Übertragung von Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei bei gewerblichen Betriebsanlagen auf die Bezirkshauptmannschaft empfohlenen Antragstellung sowie notwendige Klarstellungen hinsichtlich der Zuständigkeit bei einer Mischnutzung bzw. -verwendung von Bauwerken infolge einer Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich.

1. Übertragung von Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei bei gewerblichen Betriebsanlagen auf die Bezirkshauptmannschaft, Antragstellung

- 1.1. Gemäß § 32 Abs. 4 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 idF LGBl. 82/2015 kann auf Antrag einer Gemeinde die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches aus dem Bereich der Landesvollziehung durch Verordnung der Landesregierung auf eine staatliche Behörde übertragen werden.

Soweit durch eine solche Verordnung eine Zuständigkeit auf eine Bundesbehörde übertragen werden soll, bedarf sie der Zustimmung der Bundesregierung. Auf die Dauer der Wirksamkeit einer solchen Verordnung ist die Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde eine Angelegenheit der staatlichen Verwaltung und als solche dem in Betracht kommenden administrativen Instanzenzug unterworfen. Die Verordnung ist aufzuheben, sobald der Grund für ihre Erlassung weggefallen ist. Die Übertragung erstreckt sich nicht auf das Verordnungsrecht nach § 33 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973.

- 1.2. Zur Übertragung von Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei bei gewerblichen Betriebsanlagen aus dem selbständigen Wirkungsbereich der Gemeinden auf die Bezirkshauptmannschaften auf Grundlage der zitierten Bestimmung hat die NÖ Landesregierung die NÖ Bau-Übertragungsverordnung, LGBl. 1090/2, erlassen.

Die Übertragung von Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei bei gewerblichen Betriebsanlagen aus dem selbständigen Wirkungsbereich der Gemeinden auf die Bezirkshauptmannschaften setzt – wie § 32 Abs. 4 NÖ Gemeindeordnung 1973 entnommen werden kann – einen entsprechenden Antrag der Gemeinde voraus. Im Antrag ist das Übertragungsbegehren zum Ausdruck zu bringen und es sind die Angelegenheiten, die Gegenstand der Zuständigkeitsübertragung sein sollen, so umschreiben, dass der Umfang der betroffenen Kompetenz klar abgegrenzt wird. Der Antrag ist zu begründen.

- 1.3. Beabsichtigt die Gemeinde, die Übertragung der Besorgung der Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei bei gewerblichen Betriebsanlagen auf die Bezirkshauptmannschaft zu beantragen, wird empfohlen, im Gemeinderat einen Beschluss einschließlich der Begründung entsprechend dem nachstehenden Muster zu fassen und diesen samt den Sitzungsunterlagen (Protokollauszug, Tagesordnung, Einladungsnachweise) der NÖ Landesregierung per Adresse Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Gemeinden, zu übermitteln:

Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat der (Markt-, Stadt-) Gemeinde [...] stellt gemäß § 32 Abs. 4 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, an die NÖ Landesregierung den Antrag, die NÖ Landesregierung wolle die Besorgung aller Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei bei gewerblichen Betriebsanlagen, die einer Genehmigung durch die Gewerbebehörde bedürfen, aus dem eigenen Wirkungsbereich der (Markt-, Stadt-) Gemeinde [...] auf die Bezirkshauptmannschaft [...] übertragen. Die Übertragung bezieht sich auf das gesamte Vorhaben auch wenn dieses nur teilweise der gewerbebehördlichen Genehmigungspflicht unterliegt, soweit bautechnisch ein untrennbarer Zusammenhang mit der gewerblichen Betriebsanlage besteht.

Begründung

Gemäß § 23 Abs. 1 dritter Satz in Verbindung mit § 20 Abs. 1 letzter Satz NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015 in der geltenden Fassung, ist die Zuständigkeit der Baubehörde bei gewerblichen Betriebsanlagen, die einer Genehmigung durch die Gewerbebehörde bedürfen, auf jene baurechtlichen Bestimmungen eingeschränkt, deren Regelungsinhalt durch die Genehmigung der Gewerbebehörde nicht erfasst ist. Dies kann in der Praxis zu Abgrenzungsschwierigkeiten führen. Nach der derzeit geltenden Rechtslage sind nach wie vor ein gewerbebehördliches Verfahren und ein baurechtliches Verfahren parallel zu führen. Würden die genannten Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei auf die Bezirkshauptmannschaft übertragen, wäre dieser Schritt im Sinne der Zweckmäßigkeit der Verfahrensführung gelegen und hätte überdies eine Beschleunigung und Vereinfachung beider Verfahren zu Folge. Die Verfahren könnten rascher durchgeführt werden und es würden Doppelgleisigkeiten vermieden werden. Dies hätte eine gesteigerte Effizienz zur Folge und es würde eine stärkere Rechtmäßigkeit der Verfahren und eine höhere Rechtssicherheit erreicht werden.

Der empfohlene Beschlussformel sowie Begründung wurde gegenüber der im Rundschreiben der NÖ Landesregierung vom 30. Januar 1997, IVW3-GO-5-97, empfohlenen textlichen Fassung um die Zitierung der zwischenzeitlich erlassenen NÖ Bauordnung 2014 sowie um eine ausdrückliche Abgrenzung der Zuständigkeit bei einer Mischnutzung bzw. -verwendung von Bauwerken (siehe hierzu Punkt 2 dieses Rundschreibens) erweitert.

Aus verwaltungsökonomischen Gründen kann nur eine Bau-Übertragungsverordnung für alle Gemeinden, die eine Übertragung von Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei bei gewerblichen Betriebsanlagen auf die Bezirkshauptmannschaft wünschen, erlassen werden. Vom Musterbeschluss abweichende Beschlüsse können daher möglicherweise nicht berücksichtigt werden.

- 1.4. Um dem Antrag einer Gemeinde zu entsprechen, ist eine Novelle der NÖ Bau-Übertragungsverordnung erforderlich. Die Übertragung wird nach Verlautbarung der entsprechenden Novelle der NÖ Bau-Übertragungsverordnung im Landesgesetzblatt zum in der Verordnung festgelegten Stichtag wirksam.

Ab diesem Tag tritt die Bezirkshauptmannschaft an die Stelle des Bürgermeisters als Baubehörde erster Instanz. Für sämtliche baupolizeilichen Angelegenheiten bei genehmigungspflichtigen Betriebsanlagen, wie z.B. Erlassung des Baubewilligungsbescheides, Überprüfung des Bauzustandes, Anordnung von Sicherungsmaßnahmen oder Sofortmaßnahmen, Verfügung der Behebung von Baugebrechen und Erteilung von Abbruchaufträgen etc. ist sodann nicht mehr die Gemeinde zuständig, sondern die Bezirkshauptmannschaft.

Die Gemeinde hat § 6 Abs. 4 NÖ Bauordnung 2014 zufolge allerdings in jenen Bauverfahren Parteistellung, die aufgrund der NÖ Bau-Übertragungsverordnung, LGBl. 1090/2, auf die Bezirksverwaltungsbehörde übertragen sind. Sie ist berechtigt, die Einhaltung der von ihr wahrzunehmenden öffentlichen Interessen hinsichtlich der Raumordnung (Flächenwidmungsplan, Bebauungsplan) und des Orts- und Landschaftsbildes im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

Es besteht somit weiterhin die Möglichkeit, im Baubewilligungsverfahren die von der Gemeinde wahrzunehmenden öffentlichen Interessen geltend zu machen.

2. Zuständigkeit bei einer Mischnutzung bzw. -verwendung von Bauwerken, notwendige Klarstellung aufgrund der Rechtsprechung des Landesverwaltungsgerichts Niederösterreich

- 2.1. Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich hat im Beschluss vom 27. Juni 2015, LVwG-AV-630/001-2015, zur Zuständigkeit bei einer Mischnutzung bzw. -verwendung von Bauwerken festgehalten, dass die NÖ Bau-Übertragungsverordnung keine Bestimmung enthält, wonach die Übertragung von Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei bei gewerblichen Betriebsanlagen auf die Bezirkshauptmannschaft auch nicht gewerblich genutzte Teile eines Vorhabens umfasst.

Bei einer Mischnutzung bzw. -verwendung besteht demzufolge nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts Niederösterreich selbst bei einer Übertragung der Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei bei gewerblichen Betriebsanlagen auf die Bezirkshauptmannschaft keine Zuständigkeit für nicht gewerblich genutzte Teile des Vorhabens (im Anlassfall eine private Wohnung im Obergeschoß eines Gasthauses), selbst wenn diese mit der Betriebsanlage bautechnisch in einem untrennbaren Zusammenhang stehen.

Die Entscheidung ist im Rechtsinformationssystem des Bundes abrufbar.

- 2.2. In Anbetracht der zitierten Entscheidung kann die im Rundschreiben der NÖ Landesregierung vom 13. August 1997, IVW3-GO-5/43-97, unter Punkt C dargelegte Rechtsansicht, dass eine Zuständigkeit der Bezirkshauptmannschaft auch bei einer Mischnutzung bzw. -verwendung von Gebäuden gegeben sei, nicht weiter aufrechterhalten werden. Bei einer Mischnutzung bzw. -verwendung des verfahrensgegenständlichen Bauwerks ist gegenwärtig davon auszugehen, dass keine Zuständigkeit der Bezirkshauptmannschaft für nicht gewerblich genutzte Teile des Vorhabens besteht.

Die Berücksichtigung der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts bei der Vollziehung wird – bis zu einer klarstellenden Novellierung der NÖ Bau-Übertragungsverordnung – dringend empfohlen.

- 2.3. Das Auseinanderfallen der baubehördlichen Zuständigkeit bei einer Mischnutzung bzw. -verwendung von Gebäuden läuft einem wesentlichen Zweck der NÖ Bau-Übertragungsverordnung, nämlich die Vermeidung von Doppelgleisigkeiten bei den Genehmigungsverfahren, zuwider. Eine Klarstellung im Wege einer Novelle der NÖ Bau-Übertragungsverordnung ist allerdings – wie bereits unter Punkt 1 dieses Rundschreibens dargelegt – nur aufgrund entsprechender Anträge der Gemeinden gemäß § 32 Abs. 4 NÖ Gemeindeordnung 1973 möglich.

Jene Gemeinden, welche aufgrund eines vom Gemeinderat beschlossenen Antrags bereits in die NÖ Bau-Übertragungsverordnung aufgenommen wurden, werden ersucht, die unter Punkt 1 dieses Rundschreibens dargestellte und um eine Regelung für die Zuständigkeit bei Mischnutzung bzw. -verwendung erweiterte Beschlussfassung und Antragsstellung erneut vorzunehmen, um eine klarstellende Novellierung der NÖ Bau-Übertragungsverordnung im Hinblick auf die unklare Zuständigkeit bei der Mischnutzung bzw. -verwendung von Bauwerken zu ermöglichen.

Bis zum Zeitpunkt der entsprechenden Novellierung der NÖ Bau-Übertragungsverordnung aufgrund des neuerlichen Antrags bleibt die Übertragung im bereits bestehenden Ausmaß selbstverständlich aufrecht. Aus verwaltungsökonomischen Gründen kann die Novellierung erst veranlasst werden, wenn Anträge aus einer ausreichenden Anzahl von Gemeinden vorliegen. Eine rasche Beschlussfassung und Antragstellung wäre jedenfalls zweckmäßig.

Das gegenständliche Rundschreiben ist auch in der Rundschreibendatenbank abrufbar. Für Rückfragen steht der im Betreff genannte Bearbeiter gerne zur Verfügung.

NÖ Landesregierung

Mag. S o b o t k a

Landeshauptmann-Stellvertreter

NÖ Landesregierung

Mag. R e n n e r

Landeshauptmann-Stellvertreterin

Es ist daher ein neuerlicher Beschluss des Gemeinderates erforderlich.

Vorberatung: diese Angelegenheit wurde in keinem Ausschuss vorberaten.

Zuständigkeit: ist gem. § 35 NÖ GO in Verbindung mit der NÖ BO sowie der NÖ Bau-Übertragungsverordnung für den Gemeinderat gegeben.

Finanzierung:

Keine unmittelbare finanzielle Auswirkung

Beschlussantrag:

Für den Stadtrat:

Der Gegenstand wolle auf die Tagesordnung für die nächste Gemeinderatssitzung genommen werden.

Weiters wolle der Stadtrat folgenden Hauptantrag an den Gemeinderat beschließen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neulengbach stellt gemäß § 32 Abs. 4 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, an die NÖ Landesregierung den Antrag, die NÖ Landesregierung wolle die Besorgung aller Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei bei gewerblichen Betriebsanlagen, die einer Genehmigung durch die Gewerbebehörde bedürfen, aus dem eigenen Wirkungsbereich der Stadtgemeinde Neulengbach auf die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten übertragen. Die Übertragung bezieht sich auf das gesamte Vorhaben auch wenn dieses nur teilweise der gewerbebehördlichen Genehmigungspflicht unterliegt, soweit bautechnisch ein untrennbarer Zusammenhang mit der gewerblichen Betriebsanlage besteht.

Begründung:

Gemäß § 23 Abs. 1 dritter Satz in Verbindung mit § 20 Abs. 1 letzter Satz NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015 in der geltenden Fassung, ist die Zuständigkeit der Baubehörde bei gewerblichen Betriebsanlagen, die einer Genehmigung durch die Gewerbebehörde bedürfen, auf jene baurechtlichen Bestimmungen eingeschränkt, deren Regelungsinhalt durch die Genehmigung der Gewerbebehörde nicht erfasst ist. Dies kann in der Praxis zu Abgrenzungsschwierigkeiten führen. Nach der derzeit geltenden Rechtslage sind nach wie vor ein gewerbebehördliches Verfahren und ein baurechtliches Verfahren parallel zu führen. Würden die genannten Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei auf die Bezirkshauptmannschaft übertragen, wäre dieser Schritt im Sinne der Zweckmäßigkeit der Verfahrensführung gelegen und hätte überdies eine Beschleunigung und Vereinfachung beider Verfahren zur Folge. Die Verfahren könnten rascher durchgeführt werden und es würden Doppelgleisigkeiten vermieden werden. Dies hätte eine gesteigerte Effizienz zur Folge und es würde eine stärkere Rechtmäßigkeit der Verfahren und eine höhere Rechtssicherheit erreicht werden.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Hinweis: STRⁱⁿ Raabe-Schasching und GR Schweighofer sind bei diesem TOP nicht anwesend.

Sachbearbeiter: BA

zugeteilt am:

erledigt am:

TOP 9.1. Gemeindevertreterverband "NEOS Gemeindevertreterverein Niederösterreich"

Sachverhalt

Die NEOS sind gerade dabei - so wie alle Parteien - einen Gemeindevertreterverband zu gründen. Jedoch muss der Gemeinderat das zur Kenntnis nehmen.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass die Gemeinderätin Sonja Koschina (NEOS) dem Gemeindevertreterverband „NEOS Gemeindevertreterverein Niederösterreich“ (3002 Purkersdorf, Hiesbergasse 2/5/3; ZVR-Zahl 687572690) beigetreten ist.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Hinweis: GR Schweighofer ist bei diesem TOP nicht anwesend.

Sachbearbeiter: DIR

zugeteilt am:

erledigt am:

TOP 10. Änderung Teilbebauungsplan "Hofer-Markt"

Berichterstatter: Vizebgm. Ing. Mag. Alois Heiss

Sachverhalt:

Berichterstatter: Vizebürgermeister Ing. Mag. Alois Heiss

Änderung Teilbebauungsplan „Hofer-Markt“ in der KG Tausendblum AZ 3687/2015

Gegenstand ist das bei der BH St. Pölten eingereichte Projekt über den Abbruch und Neubau des Hofer-Marktes in der KG Tausendblum. Das Projekt widerspricht dem derzeit rechtskräftig verordneten Teilbebauungsplan „Hofer-Markt“ aus dem Jahre 2002 hinsichtlich der Bebauungshöhe sowie der Baufluchtlinien.

Die Vertreter der Firma Hofer ersuchen nun den Teilbebauungsplan entsprechend abzuändern. Sie erklärten sich bereit, die Kosten für den Teilbebauungsplan zu übernehmen und wurde daher Herr DI Josef Hameter, Ingenieurkonsulent für Raumplanung und Raumordnung, 2540 Bad Vöslau, mit der Erstellung eines Auflagenentwurfes beauftragt.

Über den vorliegenden Auflagenentwurf zur Änderung des Teilbebauungsplanes „Hofer-Markt“ (Anlage 1 zu diesem top) wurde in der Sitzung des Ausschusses für Raumordnung und Gemeindeentwicklung am 18.08.2015 beraten und die Empfehlung die Verordnung zur Änderung des Teilbebauungsplanes „Hofer-Markt“ dem Gemeinderat vorzulegen, abgegeben.

I. Öffentliche Auflage und Stellungnahmen

Gemäß § 34 Abs. 2 des NÖ ROG 2014 gelten für das Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes die Bestimmungen des § 33 sinngemäß.

Die allgemeine Einsichtnahme des Entwurfes über die Änderung des Teilbebauungsplanes „Hofer-Markt“ erfolgte in der Zeit vom 24.08.2015 bis 05.10.2015. Innerhalb dieser Frist eingelangte Stellungnahmen sind bei der endgültigen Beschlussfassung in Erwägung zu ziehen.

Stellungnahmen dazu liegen nicht vor.

II. Stellungnahme des Amtes der NÖ Landesregierung

Gemäß § 33 Abs. 2 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 hat die Landesregierung der Gemeinde binnen 12 Wochen allfällige Bedenken gegen die Gesetzmäßigkeit des Entwurfs mitzuteilen.

Mit Anruf vom 06.10.2015 teilt die zuständige Fachabteilung des Amtes der NÖ Landesregierung mit, dass eine Stellungnahme zum gegenständlichen Entwurf des Teilbebauungsplanes „Hofer-Markt“ nicht mehr erfolgt.

Da auch sonst keine weiteren Stellungnahmen dazu eingelangt sind, kann die Änderung des Teilbebauungsplanes „Hofer-Markt“ nunmehr vom Gemeinderat beschlossen werden.

III. Verordnung

Gemäß § 33 Abs. 3 des NÖ ROG 2014 ist der Bebauungsplan vom Gemeinderat zu beschließen.

Es wäre daher beiliegende Verordnung (Anlage 2 zu diesem top) zu beschließen.

Vorberatung: Diese Angelegenheit wurde in der Sitzung des Ausschusses für Raumordnung und Gemeindeentwicklung am 18.08.2015 beraten.

Zuständigkeit: Gemäß den Bestimmungen des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 in Verbindung mit der NÖ Gemeindeordnung ist die Zuständigkeit für den Gemeinderat gegeben.

Finanzierung:

Keine finanzielle Auswirkung (die Kosten für die Erstellung zur Änderung des Teilbauungsplanes werden von der Firma Hofer getragen).

Anlagen:

AZ: 3687/2015

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neulengbach hat in seiner Sitzung am 1.12.2015 unter Top 10. nach Erörterung der eingegangenen Stellungnahmen nachstehende

VERORDNUNG

beschlossen:

§ 1

Aufgrund des § 34 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBL. 3/2015 i.d.g.F., wird der **Teilbebauungsplan "Hofer-Markt"** in der KG Tausendblum dahingehend geändert, dass die auf den zugehörigen Plandarstellungen durch rote Signatur dargestellten Änderungen festgelegt werden.

§ 2

Die Plandarstellungen, verfasst von DI Josef Hameter, Ingenieurkonsulent für Raumplanung und Raumordnung, 2540 Bad Vöslau, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Gemeindeamt der Stadtgemeinde Neulengbach während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Neulengbach, am 1.12.2015

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Franz Wohlmuth

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat möge die Verordnung AZ. 3687/2015 über die Änderung des Teilbebauungsplanes „Hofer-Markt“ in der KG Tausendblum beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Hinweis: GR^e Hollaus und Schweighofer sind bei diesem TOP nicht anwesend

Sachbearbeiter: BA

zugeteilt am:

erledigt am:

TOP 11.	Vertrag über die Organisation und Abrechnung der schulischen Nachmittagsbetreuung an der VS Neulengbach für das Schuljahr 2015/2016
----------------	--

Berichterstattein: STR Vizepräs. Beate Raabe-Schasching MA

Sachverhalt:

Im Rahmen des Projektes „Schulische Nachmittagsbetreuung an NÖ Pflichtschulen“ arbeitet die Stadtgemeinde Neulengbach seit Jahren mit der NÖ Familienland GmbH zusammen. Für das Schuljahr 2015/2016 wurde nachfolgende Vereinbarung zur Unterschrift übermittelt:

Angebot

von

I. NÖ Familienland GmbH

Landhausplatz 1, Haus 7

3109 St. Pölten

in der Folge "GmbH" bzw. "Auftragnehmer" genannt

an

II. Stadtgemeinde Neulengbach

Kirchenplatz 82

3040 Neulengbach

In der Folge "Auftraggeber" genannt,

andererseits,

beide zusammen in der Folge "die Parteien" genannt,

wie folgt:

1. Vertragsgegenstand

- 1.1. Die NÖ Familienland GmbH wird im Unterrichtsjahr 2015/2016 mit der Durchführung des Projekts „Pädagogische Freizeitbetreuung im Rahmen der schulischen Nachmittagsbetreuung“ an der VS Neulengbach vom 07.09.2015 bis 01.07.2016 im Ausmaß von 111 Stunden pro Woche (Mo-Di 10:00-17:00; Mi-Fr 10:30-17:00 + Vorb.) betraut.
- 1.2. Die NÖ Familienland GmbH führt das Projekt auf Grundlage der „Empfehlungen für gelungene schulische Tagesbetreuung“ des BMBF sowie seines „Pädagogischen Konzeptes für die Freizeitgestaltung – Schulische Nachmittagsbetreuung in Niederösterreich“ durch und unterliegt dabei keinerlei Weisungen durch den Auftraggeber. Dem Auftraggeber wurde das Konzept bereits vor Vertragsabschluss übermittelt.

- 1.3. Die NÖ Familienland GmbH wird die SchülerInnen in den Räumlichkeiten der VS Neulengbach betreuen, die vom Auftraggeber dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellt werden. Die Nutzung der hierfür erforderlichen und zweckmäßigen Räumlichkeiten samt Ausstattung erfolgt unentgeltlich. Der Auftraggeber trägt jedoch alle nutzungsbedingten Kosten.

Sonstige für die Durchführung des Projektes erforderlichen Unterlagen und Materialien (insbesondere Arbeitsbehelfe, Spiel- und Bastelmaterialien) stellt der Auftragnehmer selbst bei.

- 1.4. Die Organisation des Mittagessens obliegt dem Auftraggeber und ist nicht Gegenstand des Betreuungsauftrages. Ausdrücklich festgehalten wird, dass der Auftraggeber dafür Sorge tragen wird, dass zwischen den Obsorgeberechtigten und dem Auftraggeber der Umfang und Inhalt der Leistungspflichten (einschließlich Informationspflichten bezüglich Allergien, Unverträglichkeiten etc.) im Zusammenhang mit der Ausspeisung eindeutig geregelt wird.

2. Entgelt

- 2.1. Der NÖ Familienland GmbH gebührt für die Erbringung der vereinbarten Leistungen ein Honorar in der Höhe von voraussichtlich EUR 94.800,00; dies zuzüglich allfälliger Gebühren und Steuern.

- 2.2. Ändern sich die Auftragsgrundlagen (Stunden/Schüleranzahl), werden die Parteien eine Nachtragsvereinbarung hierüber und die Festsetzung eines geänderten Honorars schließen. Eine derartige Nachtragsvereinbarung kann auch im Nachhinein geschlossen werden.

- 2.3. Die NÖ Familienland GmbH ist berechtigt, Ihre Leistung für den Zeitraum 09-12/2015 zum 15.10.2015, für den Zeitraum 01-03/2016 zum 01.01.2016 und für den Zeitraum 04-06/2016 zum 01.04.2016 mit dem Auftraggeber zwischenabzurechnen.

- 2.4. Sämtliche Zahlungen haben auf das GmbH-Konto bei der Hypo NOE Landesbank AG mit der IBAN Nr. AT08 5300 0064 5501 0878, BIC: HYPNATWW, lautend auf „NÖ Familienland GmbH“ zu erfolgen.

- 2.5. Die Vertragsparteien halten fest, dass der in Pkt 2.1. genannte Betrag lediglich eine unverbindliche Kostenschätzung darstellt und der tatsächliche, zur Verrechnung gelangende Werklohn höher sein kann.



NÖ Familienland GmbH

Stadtgemeinde Neulengbach

St. Pölten, 20.10.2015

Ort, Datum

Zuständigkeit:

Gemäß § 35 NÖ Gemeindeordnung ist die Beschlussfassung dem Gemeinderat vorbehalten.

Finanzierung:

Eine Bedeckung ist im VA 2016 unter der HH-Stelle 1/250000-728026 gegeben.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat wolle der im Sachverhalt angeführten Vereinbarung mit der NÖ Familienland GmbH zustimmen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Sachbearbeiter: AV/FIN

zugeteilt am:

erledigt am:

TOP 12.	VS Neulengbach - Anpassung der Elternbeiträge für die schulische Nachmittagsbetreuung, des Bastelbeitrages und des Jausengeldes
----------------	--

Berichterstatterin: STR Vizepräs. Beate Raabe-Schasching MA

Sachverhalt:

Durch den kontinuierlichen Wegfall der Landesförderungsmittel ist eine Anpassung der Elternbeiträge für die schulische Nachmittagsbetreuung auch an der Volksschule Neulengbach notwendig. Die Situation stellt sich derzeit wie folgt dar:

Schulische Nachmittagsbetreuung

Kostenstruktur ohne Defizitabdeckung - Basis RA 2014

Einnahmen			Ausgabe	
Elternbeiträge	69.577,00	41,07%	div. Anschaffungen	4.590,26
Essensgeld	36.954,17	21,81%	Essensgeld	36.831,31
Personalkostenförd.	32.000,00		Reinigungsmaterial	2.948,29
			Büromaterial	810,18
			Bezüge VB II	5.227,54
			DGB SV	1.381,57
			DGB Ausgl.F.	294,89
			Telefon	8,40
			Personalbereitstellung	117.159,89
			sonst. Ausgaben	161,33
	138.531,17			169.413,66
Abgang	30.882,49	22,29%	d. Einn.	

Ziel soll sein, dass sowohl für die Volksschule Neulengbach, das SPZ St. Christophen, als auch für die NMS Neulengbach die Elternbeiträge für die schulische Nachmittagsbetreuung, Bastelbeiträge und Jausengeld in der selben Höhe verrechnet werden. In Gesprächen mit dem SPZ St. Christophen und der NMS Neulengbach wurde der nachfolgende Vorschlag ausgearbeitet:

Elternbeiträge/Monat	derzeit	Vorschlag
2 Tage	40,00	52,00
3 Tage	58,00	72,50
4 Tage	76,00	87,40
5 Tage	88,00	99,00

Bastelbeitrag und Jausengeld	derzeit	Vorschlag
2 Tage	7,00	8,40
3 Tage	8,00	9,60
4 Tage	9,00	10,80
5 Tage	10,00	12,00

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Sachbearbeiter: AV/FIN

zugeteilt am:

erledigt am:

TOP 13. Musikschule der Stadtgemeinde Neulengbach; Öffentlichkeitsrecht
--

Berichterstatlerin: STR Vizepräs. Beate Raabe-Schasching MA

Sachverhalt:

Die Musikschule der Stadtgemeinde Neulengbach wird derzeit am Hauptstandort Marktfeldstraße 310, 3040 Neulengbach, und am Filialstandort Hauptstraße 8, 3041 Asperhofen, als Privatschule geführt. Bereits seit längerer Zeit gibt es Überlegungen, für die Musikschule der Stadtgemeinde Neulengbach das Öffentlichkeitsrecht zu beantragen.

Nachdem nun durch die Beistellung der erforderlichen Räume in der Neuen NÖ Mittelschule Neulengbach und im Musikerheim in Asperhofen sowie in Räumen der Volksschulen Neulengbach und Asperhofen die Raumanforderung erfüllt ist, wurde Herr Mag. Andreas Gruber, Fachinspektor für Musikerziehung & IU beim Landesschulrat für Niederösterreich zu einem Gespräch vor Ort eingeladen. Dieser Termin hat am 18. November 2015 stattgefunden und wurden dabei die organisatorischen, technischen und räumlichen Voraussetzungen als ausreichend für die Erlangung des Öffentlichkeitsrechtes erachtet.

Die Vorteile des Öffentlichkeitsrechtes sind wie folgt festzuhalten:

- Durch die Fachaufsicht des Landesschulrates ist eine behördlich anerkannte Qualitätssicherung für die Musikschule gegeben.
- Die Zusammenarbeit mit allgemeinbildenden Schulen ist durch die gemeinsame Fachaufsicht leichter durchführbar.
- Privatschulen haben nach Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes das Recht, Zeugnisse über den Erfolg des Schulbesuches auszustellen, die mit der Beweiskraft öffentlicher Urkunden ausgestattet sind.

Vorberatungen:

Der Gegenstand wurde dem Grunde nach bereits in einer Sitzung des zuständigen Gemeinderatsausschusses behandelt.

Zuständigkeit:

Die Angelegenheit ist gem. § 35 Zif. 23 NÖ Gemeindeordnung dem Gemeinderat zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.

Finanzierung:

Keine Änderung gegenüber der aktuellen Einnahmen- und Ausgabensituation.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neulengbach wolle beschließen, dass die Musikschule der Stadtgemeinde Neulengbach als Musikschule mit Öffentlichkeitsrecht geführt wird. Der entsprechende Antrag ist im Wege des Landesschulrates für Niederösterreich an das zuständige Ministerium weiterzuleiten.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Sachbearbeiter: DIR	zugeteilt am:	erledigt am:
---------------------	---------------	--------------

TOP 14. Vertrag über die Essenslieferung für die Kindergärten

Berichterstatte(r): STR Maria Rigler

Sachverhalt:

Mit Ende 2015 schließt das Gasthaus Holzschuh seinen Betrieb, daher benötigt die Stadtgemeinde Neulengbach ab 7. Jänner 2016 einen neuen Betrieb, der die Kindergärten im Gemeindegebiet mit essen beliefert.

Auf Wunsch der Kindergartenleiterinnen soll auch weiterhin ein Betrieb aus dem Gemeindegebiet täglich frisch zubereitete Speisen in gewohnter Form liefern.

In diesem Zusammenhang wurde bei den Gastronomiebetrieben im Gemeindegebiet (einschließlich dem Pflegeheim Beer) nachgefragt, ob Interesse an der Lieferung der Speisen besteht.

Nachfolgende Eckdaten zur derzeitigen Essenslieferung wurden an die Gastronomiebetriebe übermittelt:

- Pro Tag werden durchschnittlich 100 Menüs bestellt.
- Es werden 2 Gänge (Suppe + Hauptspeise oder Hauptspeise + Nachspeise) geliefert.
- Die Lieferung der Speisen erfolgt in der Zeit zwischen 10.45 u.11.45 Uhr durch das beauftragte Unternehmen.
- Die Behältnisse für die Essenslieferung werden von der Stadtgemeinde Neulengbach zur Verfügung gestellt.
- Bei den täglich frisch zubereiteten Speisen wird besonders Wert auf gesunde, abwechslungsreiche und ausgewogene Ernährung gelegt.

Bis zum vorgegeben Termin (30. Oktober 2015) haben 3 Gastronomiebetriebe aus dem Gemeindegebiet ihr Interesse bekundet bzw. nachfolgendes Angebot übermittelt:

Betrieb	Preis/Portion (2 Gänge)	Lieferung	Anmerkungen
Gasthaus Schmözl Hauptstraße 23 3051 St. Christophen	€ 3,40	Keine zusätzlichen Kosten (Lieferung erfolgt durch den Anbieter)	Der Betrieb liefert seit Jahren an die Caritas Werkstatt St. Christophen und die Sonderschule St. Christophen Essen
Restaurant Weingartl Inh. David Orsag Alter Markt 81 3040 Neulengbach	€ 3,40	Keine zusätzlichen Kosten (Lieferung erfolgt durch den Anbieter)	Der Betrieb wurde im Sommer neu übernommen. Inhaber David Orsag hat Erfahrungen im Bereich Catering
Gasthaus Köcher Rathausplatz 16 3040 Neulengbach	€ 3,50	Zusätzliche Kosten von € 1,00 – 1,30 (Lieferung durch Daniels Taxi)	Der Betrieb hat langjährige Erfahrung bei der Verköstigung von Kindergartenkindern, aber keine Möglichkeit zur Lieferung

Ohne Anfrage haben auch die **mo's KG** (Prinzersdorferstraße 3, 3110 Watzelsdorf) und die **apetito Österreich GmbH** (Betriebsstraße 19, 3071 Böheimkirchen) ihr Interesse an der Essenslieferung mitgeteilt. Die Speisen müssen aber im Gegensatz zu den oben angeführten Angeboten wieder regeneriert (erwärmt) werden.

Vorberatungen:

Der Ausschuss für Generationen, Familie und Soziales hat sich seiner Sitzung v. 16.11.2015 für eine Essenslieferung durch das GH Schmölz ausgesprochen und empfiehlt nachfolgenden Vertrag abzuschließen:

STADTGEMEINDE



NEULENGBACH

Polit. Bezirk St. Pölten, Land Niederösterreich

A-3040 Neulengbach, Kirchenplatz 82
Tel.: 02772/52105, Fax: DW 55, DVR: 0112623
Internet: www.neulengbach.gv.at

STADTGEMEINDE NEULENGBACH, 3040 Kirchenplatz 82

An den
Gasthof Schmölz

Hauptstraße 23
3051 St. Christophen

ALLGEMEINE VERWALTUNG

e-mail: buergerservice@neulengbach.gv.at
Parteienverkehr: Mo, Mi, Do, Fr. 8.00 – 12.00,
Di. 16.00 – 18.30 Uhr

Bezug
GR-Sitzung am 1.12.2015

Aktenzahl

Bearbeiter DW
Hr. Hubauer 31

Datum

Vertrag über die Essensbelieferung für die Kindergärten

Entsprechend Ihrem Angebot bestätigen wir, dass Sie ab dem 7. Jänner 2016 mit der Belieferung des Essens für folgende Einrichtungen: **Nö Landeskindergarten Neulengbach-Stadt, Nö Landeskindergarten Friesstraße, Nö Landeskindergarten Ollersbach, Nö Landeskindergarten St. Christophen, Nö Landeskindergarten Gr. Weinberg und Nö Landeskindergarten Raipoltenbach** laut untenstehenden Lieferbedingungen beauftragt werden.

Lieferbedingungen:

Die frisch zubereiteten Menüs bestehend aus 2 Gängen (Suppe u. Hauptspeise oder Hauptspeise und Nachspeise - kindergerechte, gesunde Mischkost mit viel Gemüse und Obst)

- Erstellung eines Menüvorschlages für ein Monat im Voraus. Absprache mit der jeweilig verantwortlichen Person für die endgültige Menüplanerstellung.
- Lieferung zwischen 10:45 Uhr und 11:45 Uhr in Gastronomiebehältern zum jeweiligen Standort.
- Die gesetzlichen Vorgaben zur Essenslieferung (wie z.B. die Speisentemperatur) sind genauestens einzuhalten.
- Die »tut gut«-Wirt-Qualitätskriterien sind wie angeboten einzuhalten und es sind nachweislich Weiterbildungsseminare im Bereich Gemeinschaftsverpflegung zu besuchen
- Die tägliche Abstimmung der Essensmeldungen erfolgt bis spätestens 9:00 Uhr.
- Das in Großportionen zum Kindergarten gelieferte Essen wird vom Kindergartenpersonal in einzelne Portionen aufgeteilt und den Kindern serviert.
- Die Rechnungslegung erfolgt im Folgemonat an die Stadtgemeinde Neulengbach.

Preis pro Portion: € 3,40 (inkl. Mwst)

Der Vertrag kann jederzeit beidseitig, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monate vor Beginn des nächsten Schuljahres (Ende Februar), gekündigt werden.

Hinweis: Neben den Kindergärten der Stadtgemeinde Neulengbach, umfasst die Belieferung auch die Nachmittagsbetreuung in der Neuen Mittelschule Neulengbach und die sozialpädagogischen Tagesgruppen in der Neuen Mittelschule und Volksschule Neulengbach. Mit den Betreibern dieser Einrichtungen sind gesonderte Verträge abzuschließen.

Wir ersuchen Sie zum Zeichen Ihres Einverständnisses die Zweitausfertigung dieses Schreibens firmenmäßig zu unterfertigen und zu retournieren.

Mit freundlichen Grüßen
STADTGEMEINDE NEULENGBACH

Franz Wohlmuth
Bürgermeister

Zuständigkeit:

Gemäß § 35 NÖ Abs. 1 Gemeindeordnung ist die Beschlussfassung dem Gemeinderat vorbehalten.

Finanzierung:

Keine finanzielle Auswirkung.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat wolle den im Sachverhalt angeführten Vertrag über die Essenslieferung für die Kindergärten mit dem GH Schmölz (Hauptstraße 23, 3051 St. Christophen) beschließen. Der im Sachverhalt eingefügte Vertragsentwurf bildet einen integrierenden Bestandteil des Beschlussantrages.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

28 Ja, 4 Enthaltungen (Grüne)

Sachbearbeiter: AV

zugeteilt am:

erledigt am:

TOP 15. Entscheidung über die Mittelverteilung aus dem Asylspendenkonto

Berichterstatterin: STR Maria Rigler

Sachverhalt:

Über Empfehlung des Gemeinderatsausschusses für Generationen, Familie und Soziales wurde von der Stadtgemeinde Neulengbach ein Girokonto zur Entgegennahme von Spenden zur Unterstützung von Maßnahmen für in Neulengbach untergebrachte Asylwerber eröffnet. Der Guthabensstand auf diesem Konto beträgt per 16.11.2015 € 1.350,00.

Die Zeichnungsberechtigung auf diesem Konto entspricht der auf allen weiteren Girokonten der Stadtgemeinde Neulengbach und sieht ausnahmslos die Doppelzeichnung vor.

Zur Entscheidung über die Mittelverwendung wird folgende Vorgangsweise vorgeschlagen:

Der Gemeinderatsausschuss für Generationen, Familien und Soziales berät über ihm vorliegende Unterstützungersuchen und entscheidet endgültig über die Mittelverwendung. Über diese Entscheidung ist ein Sachverhalt mit der Entscheidung zu verfassen und an die Finanzabteilung zur Vorbereitung der Auszahlung weiterzuleiten.

In dringenden Fällen, die keinen Aufschub zulassen, werden folgende Personen ermächtigt, als Entscheidungsgremium zu fungieren:

- STRⁱⁿ Maria Rigler
- STRⁱⁿ Vizopräs. Beate Raabe-Schasching MA
- GRⁱⁿ Sabine Engelmaier-Zinner MBA BEd

Diese Entscheidungen dieses Gremiums sind ebenfalls in Form eines Aktenvermerks an die Finanzabteilung der Stadtgemeinde Neulengbach weiterzuleiten. Überdies sind diese Entscheidungen dem Gemeinderatsausschuss für Generationen, Familie und Soziales anlässlich der unmittelbar danach folgenden Ausschusssitzung zu berichten.

Einmal pro Jahr, zum Zeitpunkt der Behandlung des Rechnungsabschlusses der Stadtgemeinde Neulengbach hat die Ausschussvorsitzende des Gemeinderatsausschusses für Generationen, Familie und Soziales über die Mittelansammlung und –verwendung des Spendenkontos dem Gemeinderat zu berichten.

Vorberatungen:

Die Angelegenheit wurde in der Sitzung des Gemeinderatsausschusses für Generationen, Familie und Soziales am 17. November 2015 beraten.

Entscheidung:

Die Angelegenheit ist dem § 35 Zif. 1 NÖ Gemeindeordnung dem Gemeinderat zu Beratung und Entscheidung vorzulegen.

Finanzierung:

Außerdem dem administrativen Aufwand sind keine finanziellen Auswirkungen auf den Gemeindehaushalt der Stadtgemeinde Neulengbach zu erwarten.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat wolle wie folgt beschließen:

Zur Entscheidung über die Mittelverwendung aus dem Spendenkonto zur Entgegennahme von Spenden zur Unterstützung von Maßnahmen für in Neulengbach untergebrachte Asylwerber wird folgende Vorgangsweise festgelegt:

Der Gemeinderatsausschuss für Generationen, Familien und Soziales berät über ihm vorliegende Unterstützungsersuchen und entscheidet endgültig über die Mittelverwendung. Über diese Entscheidung ist ein Sachverhalt mit der Entscheidung zu verfassen und an die Finanzabteilung zur Vorbereitung der Auszahlung weiterzuleiten.

In dringenden Fällen, die keinen Aufschub zulassen, werden folgende Personen ermächtigt, als Entscheidungsgremium zu fungieren:

- STRⁱⁿ Maria Rigler
- STRⁱⁿ Vizepräs. Beate Raabe-Schasching MA
- GRⁱⁿ Sabine Engelmaier-Zinner MBA BEd

Diese Entscheidungen dieses Gremiums sind ebenfalls in Form eines Aktenvermerks an die Finanzabteilung der Stadtgemeinde Neulengbach weiterzuleiten. Überdies sind diese Entscheidungen dem Gemeinderatsausschuss für Generationen, Familie und Soziales anlässlich der unmittelbar danach folgenden Ausschusssitzung zu berichten.

Einmal pro Jahr, zum Zeitpunkt der Behandlung des Rechnungsabschlusses der Stadtgemeinde Neulengbach hat die Ausschussvorsitzende des Gemeinderatsausschusses für Generationen, Familie und Soziales über die Mittelansammlung und –verwendung des Spendenkontos dem Gemeinderat zu berichten.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Sachbearbeiter: AV

zugeteilt am:

erledigt am:

Berichterstatlerin: STR Maria Rigler

Sachverhalt:

**Projekt „*Mobilität für junge NeulengbacherInnen*“
Taxigutscheine**

Aufgrund des Ausstiegs von Gemeinden aus dem Projekt Nachtbus wurde die Weiterführung dieses Mobilitätsdienstes für Jugendliche aus finanziellen Gründen nicht mehr möglich. Der Vertrag mit den Anbietern wurde daher gelöst.

Der Stadtgemeinde Neulengbach ist es ein großes Anliegen, auch weiterhin Möglichkeiten für einen sicheren Transfer von Jugendlichen vor allem im Freizeitbereich anbieten zu können.

Deswegen wurden Gespräche mit Taxiunternehmen aufgenommen und ein Projekt entwickelt, das eine regionale, persönliche Alternative zum Nachtbus der letzten Saison bilden soll. Wesentlich ist, dass wir für die Zielgruppe flexibler agieren möchten und auch das Angebot breiter aufstellen, sodass die Mobilität nicht nur am Wochenende ermöglicht wird, sondern – mit Unterstützung der Stadtgemeinde – jederzeit möglich ist.

PUNKTATION – Taxigutscheine **Projekt „*Mobilität für junge NeulengbacherInnen*“**

Das Projekt richtet sich an die jungen NeulengbacherInnen im Alter von 14 bis 21 Jahren (= derzeit 753 Pers).

Die Zielgruppe wird mittels Schreiben auf die Aktion aufmerksam gemacht, es wird eine gemeinsame PK mit den Beteiligten Anfang Dezember geben. Damit sind auch der Mehrwert und die Werbung für die teilnehmenden Taxiunternehmen gewährleistet.

Das Projekt soll eine regionale, persönliche Alternative zum Nachtbus der letzten Saison bilden. Wesentlich ist, dass wir für die Zielgruppe flexibler agieren möchten und auch das Angebot breiter aufstellen, sodass die Mobilität nicht nur am Wochenende ermöglicht wird, sondern – mit Unterstützung der Stadtgemeinde – jederzeit möglich ist.

Das Projekt gilt von **Dezember 2015 bis Ende August 2016** und ist mit einem Limit von gesamt 5.000 Gutscheinen gedeckelt. Wobei der Verkauf der Gutscheine im Rathaus nur bis 30.06.2016 geplant ist.

Der Verkauf soll nur an Berechtigte erfolgen, gesetzliche Vertreter können die Gutscheine erwerben, allerdings ist der Vertragspartner zur Kontrolle bei der Verwendung verpflichtet.

Das Taxiunternehmen

vereinbart mit der Stadtgemeinde Neulengbach folgendes:

1. Mit einem Kontingent von insgesamt 5.000 Stk werden „*Neulengbacher Taxigutscheine*“ bei der Gemeinde aufgelegt werden.

2. Jeder Gutschein hat einen Wert von EUR 5,00
3. Das Taxiunternehmen gewährt der Stadtgemeinde Neulengbach einen Rabatt von 10% auf die zu bezahlenden Gutscheine.
4. Die Geltungsdauer der Gutscheine ist bis Ende August 2016, sodass die Ferienzeit noch abgedeckt wird. Der Verkauf erfolgt nur bis Ende Juni 2016.
5. Jeder Berechtigte kann bei der Stadtgemeinde Gutscheine kaufen, wobei die Stadtgemeinde Neulengbach den Jugendlichen einen Rabatt von 30% gewährt.
6. Die „*Neulengbacher Taxigutscheine*“ werden vom Taxiunternehmen als Zahlungsmittel akzeptiert und entgegengenommen.
7. Jeweils zum Monatsende/nächsten Monatsanfang, wird das Taxiunternehmen die gesammelten „*Neulengbacher Taxigutscheine*“, unter deren Vorlage, mit der Gemeinde abrechnen.
8. Die Gutscheine sind nummeriert, sodass ein Kopieren nicht möglich ist. Die Nummerierung wird auch bei der Ausgabe/Verkauf kontrolliert und mit den verbrauchten Gutscheinen abgeglichen. Ein weiterer Kopierschutz wird mit dem Produzenten besprochen werden.
9. Zu Beginn der Aktion werden 2.500 Gutscheine aufgelegt, die dann von der Stadtgemeinde neuerlich gedruckt werden, wenn das Projekt entsprechend angenommen wird.

Beispiel für die Berechnung:

Berechtigter kauft 10 Gutscheine à 5,00 EUR bei der Stadtgemeinde /allgemeine Verwaltung/ für EUR 35,00. Die Gutscheine werden im Wert von 50,00 EUR verbraucht und am Ende des Monats vom jeweiligen Taxiunternehmen zur Abrechnung gebracht, wobei die Gemeinde EUR 45,00 inkl. 10% Ust an das Unternehmen zahlt.

Der Gutschein ist zweigliedrig ausgestaltet und beinhaltet einen weiteren Wertgutschein. Dieser ist bei interessierten Unternehmen einzulösen. Derzeit haben das Till Eulenspiegel und das Flair Interesse bekundet. Weitere Unternehmen werden angesprochen und wird auch während der Laufzeit weiter gesucht werden. Sobald es neue Interessenten gibt, welche an der Aktion mitmachen möchten, werden diese durch die Stadtgemeinde veröffentlicht.

Mit Unterfertigung der Absichtserklärung seitens des Taxiunternehmers ist dieser mit der abzuschließenden Vereinbarung einverstanden und nimmt zur Kenntnis, dass diese erst mit Beschlussfassung durch den Gemeinderat (geplant am 01.12.2015) am folgenden Tag rechtskräftig wird (aufschiebend bedingt).

Die Zahlungsmodalitäten – Überweisungskonten, Rechnungslegung – werden gesondert mit der Stadtgemeinde abgestimmt.

Die Vereinbarung gilt bis Ende August 2016 und wird das Projekt in der Folge evaluiert werden, sodass nach dem Sommer 2016 das Projekt mit allen Beteiligten diskutiert werden kann.

Neulengbach,

Gutscheinwert	€ 5,00	
Unterstützung Gemeinde	€ 1,50	30%
Kosten für Jugendlichen	€ 3,50	inkl. € 5,00 Wertgutschein

GS Abrechnung	€ 5,00	
10% Rabatt für Gmde	-€ 0,50	
Abrechnungswert Taxi	€ 4,50	inkl. 10% Ust
Anteil Gemeinde		
Unterstützung Gmde	€ 1,50	
10% Rabatt für Gmde	-€ 0,50	
Anteil Gemeinde	€ 1,00	
Anzahl Gutscheine	5.000	
Umsatz Taxi	€ 22.500,00	
Summe Gutscheine	€ 17.500,00	
Unterstützung Gmde	€ 5.000,00	

Vorberatungen:

Die Angelegenheit wurde im Gemeinderatsausschuss für Generationen, Familie und Soziales am 16.11.2015 vorberaten.

Zuständigkeit:

Die Angelegenheit wird gem. § 35 Zif. 2 NÖ Gemeindeordnung dem Gemeinderat zur Entscheidung zugewiesen.

Finanzierung:

Im Voranschlag 2016 sind unter der Haushaltsstelle „1/369000-620100 Personentransport“ Mittel in Höhe von € 6.500,- vorgesehen.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat wolle die Umsetzung des Projektes „Mobilität für junge NeulengbacherInnen“ mit finanzieller Unterstützung in Höhe von € 1,00 je Gutschein entsprechend den im Sachverhalt dargestellten Detailinformationen beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Sachbearbeiter: AV/FIN

zugeteilt am:

erledigt am:

TOP 17. Übernahme Teilfläche ins öffentliche Gut KG Ollersbach, AZ 5311/2015
--

Berichterstatter: STR Jürgen Rummel

Sachverhalt:

Aufgrund des vorliegenden Teilungsplanes GZ 6643 vom 02.11.2015 der Vermessung DI Gerhard Senftner, Zivilgeometer, 3100 St. Pölten, Eichendorffstraße 65, wird das Trennstück 1 des Grundstückes Parz. Nr. 253 (EZ 100) im Ausmaß von 26 m² in der KG 19741 Ollersbach in das Eigentum der Stadtgemeinde Neulengbach (öffentliches Gut) übertragen und soll als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen werden.

Die Abtretung erfolgt unentgeltlich. Die grundbücherliche Durchführung des Teilungsplanes erfolgt gemäß § 15 LTG im Wege des Vermessungsamtes St. Pölten.

Gemäß § 4 Zf. 3 lit. b) NÖ Straßengesetz LGBl. 8500 i.d.g.F. liegt eine öffentliche Gemeindestraße jedenfalls mit der ersten nachweislichen Information der Öffentlichkeit über ein konkretes Straßenbauvorhaben vor. Als erste nachweisliche Information der Öffentlichkeit über ein konkretes Straßenbauvorhaben gilt bei bestehenden Straßen oder Straßenbauvorhaben einer Gemeinde die Widmung als öffentliche Verkehrsfläche im Flächenwidmungsplan. Der bezughabende Teilungsplan GZ 6643 vom 02.11.2015 der Vermessung DI Gerhard Senftner, Zivilgeometer, 3100 St. Pölten, Eichendorffstraße 65, liegt im Gemeindeamt zur Einsicht auf. Die in diesem Teilungsplan ausgewiesene Teilfläche 1 des Grundstückes Parz. Nr. 253 der EZ 100 in der KG 19741 Ollersbach, wird in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Neulengbach übernommen und als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen. Die Widmung der in das öffentliche Gut zu übernehmenden Teilfläche ist beim nächsten Änderungsverfahren des örtlichen Raumordnungsprogrammes zu berücksichtigen. Es sind somit die Voraussetzungen des § 4 Z. 3 lit. b) NÖ Straßengesetz 1999 LGBl. 8500 i.d.g.F. erfüllt.

Vorberatung: Die Angelegenheit wurde als Routinevorgehen in keinem Ausschuss vorberaten

Zuständigkeit: Gemäß § 35 NÖ Gemeindeordnung ist die Zuständigkeit des Gemeinderates gegeben.

Finanzierung:

Keine unmittelbare finanzielle Auswirkung.

Anlagen:

AZ. 5311/2015

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neulengbach hat in seiner Sitzung am 01.12.2015 unter Top folgenden Beschluss gefasst:

Die im Teilungsplan GZ 6643 vom 02.11.2015 der Vermessung DI Gerhard Senftner, Zivilgeometer, 3100 St. Pölten, Eichendorffstraße 65, angeführte Teilfläche in der KG 19741 Ollersbach, und zwar

Trennstück Nr.	von Grundstück	Fläche in m ²
1	253	26

wird in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Neulengbach übernommen und als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen.

Gemäß § 4 Zf. 3 lit. b) NÖ Straßengesetz LGBl. 8500 i.d.g.F. liegt eine öffentliche Gemeindestraße jedenfalls mit der ersten nachweislichen Information der Öffentlichkeit über ein konkretes Straßenbauvorhaben vor. Als erste nachweisliche Information der Öffentlichkeit über ein konkretes Straßenbauvorhaben gilt bei bestehenden Straßen oder Straßenbauvorhaben einer Gemeinde die Widmung als öffentliche Verkehrsfläche im Flächenwidmungsplan. Der bezug habende Teilungsplan GZ 6643 vom 02.11.2015 der Vermessung DI Gerhard Senftner, Zivilgeometer, 3100 St. Pölten, Eichendorffstraße 65, liegt im Gemeindeamt zur Einsicht auf. Die in diesem Teilungsplan ausgewiesene Teilfläche 1 des Grundstückes Parz. Nr. 253 der EZ 100 in der KG 19741 Ollersbach im Ausmaß von 26 m² wird in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Neulengbach übernommen und als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen. Die Widmung der in das öffentliche Gut zu übernehmenden Teilfläche ist beim nächsten Änderungsverfahren des örtlichen Raumordnungsprogrammes zu berücksichtigen. Es sind somit die Voraussetzungen des § 4 Z. 3 lit. b) NÖ Straßengesetz 1999 LGBl. 8500 i.d.g.F. erfüllt.

Neulengbach, am 01. Dez. 2015

Der Bürgermeister:

Franz Wohlmuth

Angeschlagen am: 02.12.2015

Abgenommen am: 17.12.2015

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat wolle die Ausweisung des im Teilungsplan GZ 6643 vom 02.11.2015 der Vermessung DI Gerhard Senftner, Zivilgeometer, 3100 St. Pölten, Eichendorffstraße 65, angeführten Trennstückes 1 des Grundstückes Parz. Nr. 253 im Ausmaß von 26 m² (Grundbuch 19741 Ollersbach) als öffentliche Verkehrsfläche sowie die Übernahme in das öffentliche Gut beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Sachbearbeiter: BA

zugeteilt am:

erledigt am:

TOP 18. Übernahme von Nebenanlagen an der L 129 (Schönfeld)

Berichterstatter: STR Jürgen Rummel

Sachverhalt:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neulengbach hat in seiner Sitzung am 25.11.2014 den Beschluss zur Errichtung der Nebenanlagen im Bereich der L-129 (Schönfelder Straße zwischen km 2,200 und km 3,250) gefasst.

Gemäß Genehmigung durch das Land NÖ vom 3. Dezember 2014 (LH-N-8/044-2014) wurden die Arbeiten von der Straßenmeisterei Neulengbach auf Kosten der Gemeinde hergestellt. Mit Schreiben vom 13. Oktober 2015 (ST-LH-331/047-2014) ersucht die NÖ Straßenbauabteilung um Übernahme in die Erhaltung und Verwaltung der Gemeinde.

Vorberatung: Die Angelegenheit wurde in der Gemeinderatssitzung am 25. November 2014 beschlossen.

Zuständigkeit: Gem. § 35 Z. 22 NÖ GO ist die Zuständigkeit für den Gemeinderat gegeben.

Anlagen:

ST-LH-331/047-2014

Betrifft: NÖ Straßenbauabteilung 2, Straßenmeisterei Neulengbach
Bauführungen des NÖ Straßendienstes;
Übernahme in die Erhaltung und Verwaltung der Gemeinde.

E R K L Ä R U N G

Die Stadtgemeinde Neulengbach übernimmt die vom NÖ Straßendienst, Straßenmeisterei Neulengbach nach Genehmigung durch den Herrn Landeshauptmann, LH-N-8/044-2014 vom 03.12.2014, auf Kosten der Gemeinde hergestellten Anlagen (Gehsteige, Einmündungen und Grünflächen und Parkflächen entlang der Landesstraße I 129, von km 2,200 bis km 3,250, im Ortsgebiet von Schönfeld) in ihre Verwaltung und Erhaltung.

Die Gemeinde bestätigt, dass die vom NÖ Straßendienst hergestellten Anlagen ordnungsgemäß ausgeführt sind und erklärt, an den NÖ Straßendienst aus diesem Titel keine weiteren Forderungen zu stellen bzw. bei Forderungen Dritter den NÖ Straßendienst schad- und klaglos zu halten.

NÖ Landesregierung
Im Auftrage

Für die Gemeinde:

.....

.....

(Bauabteilungsleiter)

Franz Wohlmuth
(Bürgermeister)

Datum:

.....
Ing. Mag. Alois Heiss
(Vizebürgermeister)

.....
Josef Fischer
(Stadtrat)

.....
Karl Gfatter
(Gemeinderat)

Datum:

Finanzierung:

Instandhaltungskosten in den jeweiligen Voranschlägen im OH -Straßeninstandhaltung enthalten.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat möge die beiliegende, einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildende, Erklärung ST-LH-331/047-2014, womit die durch den NÖ Straßendienst hergestellten Anlagen entlang der L-129 (Schönfelder Straße zwischen km 2,200 bis km 3,250) in die Verwaltung und Erhaltung der Gemeinde übergehen, beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Sachbearbeiter: BA

zugeteilt am:

erledigt am:

TOP 19. Reuenthalstraße - Übernahme in das öffentliche Gut
--

Berichterstatter: STR Jürgen Rummel

Sachverhalt:

AKTENVERMERK

Im Jahr 2000 wurde die Verwaltung der Stadtgemeinde Neulengbach im Rahmen eines wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens auf den Umstand aufmerksam, dass sich die Reuenthalstraße im Eigentum einer gewissen Frau Elise Mayer, geb. 24.3.1852, befindet. Die daraufhin durchgeführte mehrjährige intensive Recherche (auch international) nach etwaigen Erben der Elise Mayer brachte kein Ergebnis.

Um jedoch die Eigentumsverhältnisse der seit vielen Jahren als Gemeindestraße genutzten Reuenthalstraße aufzuklären, wurde 2009 beim BG der Antrag auf Bestellung eines Abwesenheitskurators für Elise Mayer gestellt. Gleichzeitig wurde beim BG Wien Innere Stadt das Todeserklärungsverfahren eingeleitet. Mit Beschluss des BG Innere Stadt vom 27.4.2010 wurde Elise Mayer mit dem vermuteten Todestag 1.1.1931 für tot erklärt. Mit Beschluss des BG Innere Stadt Wien wurde Mag. Bernhard Schütz zum Verlassenschaftskurator für die Verlassenschaft bestellt.

In der dazu durchgeführten Verlassenschaftsabhandlung stellte die Finanzprokuratur der Republik Österreich fest, dass ihr mangels bekannter Erben der Elise Mayer die Reuenthalstraße zufalle. Die dazu – durchaus kontroversiell – geführte Korrespondenz mit der Finanzprokuratur und dem Verlassenschaftskurator mündete in einer Besprechung am 19.5.2015.

Diese Besprechung brachte folgendes Ergebnis:

Angelegt von: Kogler

Angelegt am: 2. Dezember 2015

*Ergeht an: Bgm. Franz Wohlmuth
STR Jürgen Rummel
STA-Dir. Leopold Ott
Zum Akt*

Betrifft: *Reuenthalstraße und Semmelweißgasse, KG Haag; Finanzprokuratur*

Am 18.5.2015 findet zum Betreff eine Besprechung in der Finanzprokuratur, 1011 Wien, Singerstraße 17-19, im Beisein folgender Personen statt:

- *Dr. Oliver Kulhanek, Finanzprokuratur*
- *Mag. Bernhard Schütz, Verlassenschaftskurator, Notariat Mag. Hellmann*
- *Bgm. Franz Wohlmuth*
- *STA-Dir. Leopold Ott*
- *BAL Christian Kogler*

Gegenstand der Besprechung ist die Abwicklung der Verlassenschaft nach Elise Ernestine Mayer, 1931 für tot erklärt, die nach wie vor als grundbücherliche Eigentümerin des Grundstückes Parz. 112/3 KG Haag, welches in der Natur die Reuenthalstraße darstellt, geführt wird.

Dr. Kulhanek erklärt dazu die Position der Finanzprokurator:

- *Eine unentgeltliche Übertragung des Grundstückes in das öffentliche Gut der Gemeinde sei nicht möglich, da noch Erben hervorkommen könnten und der Verlassenschaftskurator diesen gegenüber in diesem Falle haften würde.*
- *Aufgrund einer internen Schätzung hätte gegenständliches Grundstück einen Wert von rund EUR 12.000,--.*
- *Gemeinde möge ein entsprechendes Wertfeststellungsgutachten in Auftrag geben, andernfalls das Grundstück an andere Interessenten verkauft werden könnte*

Die Vertreter der Gemeinde halten dagegen wie folgt fest:

- *Das Grundstück wird seit ca. 100 Jahren (!) als Straße genutzt, ist mit allen Einbauten und sämtlicher Infrastruktur versehen, ist im FWP seit 40 Jahren als öffentliche Verkehrsfläche gewidmet und dient der Aufschließung der ursprünglich von Elise Ernestine Mayer verkauften Bauparzellen.*
- *Das gegenständliche Grundstück wurde bereits in einem Kaufvertrag aus 1919 als „Wegparzelle“ bezeichnet.*
- *Ein Verkehrswert für das Straßengrundstück wird nicht feststellbar sein, da dafür kein „Markt“ existiert.*
- *Nach den Bestimmungen der NÖ Bauordnung sind Verkehrsflächen unentgeltlich in das öffentliche Gut abzutreten.*
- *Aus diesen Gründen kann eine Abgeltung dieses Straßengrundstückes grundsätzlich nicht akzeptiert werden.*

In weiterer Folge der Diskussion ergibt sich folgende Möglichkeit:

Haftungsfreistellung des Kurators durch die Gemeinde: Die STG Neulengbach erklärt in einer Urkunde ausdrücklich, den Verlassenschaftskurator für den Fall schad- und klaglos zu halten, dass Erben der Elise Mayer hervorkommen. In diesem Falle müsste die Gemeinde die Erben entsprechend entschädigen.

Es wird daher zusammenfassend wie folgt vereinbart:

1. *Gemeinde erhebt alle mit dem Grundstück 112/3 in Zusammenhang stehenden Kaufverträge (1913 – 1919) aus dem Grundbuch und übermittelt diese an Dr. Kulhanek und Mag. Schütz.*
2. *Gemeinde erhebt Detaildaten der Flächenwidmung (Widmungsdauer) sowie Auszug aus dem NÖ ROG samt Judikatur zur Verständigungspflicht der Grundeigentümer bei Umwidmungen und übermittelt diese an Dr. Kulhanek und Mag. Schütz.*
3. *Mag. Schütz erstellt einen Vertragsentwurf über die Haftungsfreistellung.*

Dieser Vertragsentwurf liegt nunmehr vor und wäre vom Gemeinderat zu beschließen. Die Eckdaten dieses Vertrages lauten wie folgt:

- *Die Reuenthalstraße wird unentgeltlich in das öffentliche Gut der STG Neulengbach übertragen*
- *Die STG Neulengbach hält die Republik Österreich und den Verlassenschaftskurator hinsichtlich etwaiger Forderungen und Ansprüche allenfalls hervorkommender Erben der Elise Mayer schad- und klaglos*

- Die Kosten für die Durchführung dieses Vertrages trägt die STG Neulengbach

Vorberatung: diese Angelegenheit wurde in keinem Ausschuss vorberaten

Zuständigkeit: ist gem. § 35 NÖ GO für den Gemeinderat gegeben

Finanzierung:

Eine Bedeckung ist im VA 2016 unter der HH-Stelle 1/8400-7290 in Höhe von max. € 1.000,-- vorgesehen.

Anlagen:

VEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen

1. Herrn **Mag. Bernhard SCHÜTZ**, Notarsubstitut, Lainzer Straße 11/7, A-1130 Wien, als bestellter Verlassenschaftskurator für die am 1.1.1931 für tot erklärte, zuletzt in 1030 Wien, Mohsgasse 21/1/13 (im Grundbuch unrichtig: Moosgasse 21), wohnhaft gewesene Frau **Elise Ernestine MAYER geb. 24.3.1852**, Bezirksgericht Innere Stadt Wien, GZ 6 A 107/11k,
im Folgenden auch kurz „VERLASSENSCHAFT“ genannt „einerseits“, und
2. **Stadtgemeinde Neulengbach**, 3040 Neulengbach, Kirchenplatz 82, vertreten durch die zeichnungsberechtigten Organe der Gemeinde,
im Folgenden auch kurz „STADTGEMEINDE“ genannt „andererseits“

und unter Beitritt

3. der **Republik Österreich (Bundesministerium für Finanzen)**, vertreten durch die Finanzprokurator, GF VII „Insolvenz und Einbringung“, 1010 Wien, Singerstraße 17-19, als potentiell Heimfallsberechtigte, wobei der Beitritt ausschließlich die nachstehenden Punkte § 2 lit b) und c) betrifft,
im Folgenden auch kurz „REPUBLIK ÖSTERREICH“ genannt, als „beitretende Partei“,

wie folgt:

P r ä a m b e l

- a.) Einleitend wird festgehalten, dass für Frau Elise Ernestine MAYER geb. 24.3.1852, mit Beschluss des Bezirksamtes Innere Stadt Wien vom 9.8.2012, Herr Mag. Bernhard Schütz, zum Verlassenschaftskurator bestellt worden ist, und dieser daher berechtigt ist, die VERLASSENSCHAFT zu vertreten.
- b.) Frau Elise Ernestine MAYER geb. 24.3.1852 ist grundbücherliche Alleineigentümerin nachstehender Liegenschaft:

KATASTRALGEMEINDE 19724 Haag EINLAGEZAHL 25
 BEZIRKSGERICHT Neulengbach
 Auszug aus dem Hauptbuch

 Letzte TZ 608/1951
 Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBI. II, 143/2012 am 07.05.2012
 ***** A1 *****

GST-NR	G BA (NUTZUNG)	FLÄCHE	GST-ADRESSE
112/3	Sonst (10)	1264	

 Legende:
 Sonst(10): Sonstige (Straßenverkehrsanlagen)
 ***** A2 *****
 ***** B *****
 1 ANTEIL: 1/1
 Elise Ernestine Mayer
 GEB: ADR: Moosg. 21 1030
 a 644/1905 Beschluss 1905-06-06 Eigentumsrecht (E 47/05)
 ***** C *****
 1 a 1734/1913
 DIENSTBARKEIT des Gehens, Fahrens, Reitens, Lasten zu
 tragen, Leitungen für Gas, Wasser, Licht und Telefon zu
 legen, Rohre zu legen, Abfallwässer abzuleiten über
 Gst 112/3 gem Pkt VIII Kaufvertrag 1913-12-03 für EZ 142
 2 a 273/1917
 DIENSTBARKEIT des Gehens, Fahrens, Reitens, Lasten zu
 tragen, Leitungen für Gas, Wasser, Licht und Telefon zu
 legen, Rohre zu legen, Abfallwässer abzuleiten über
 Gst 112/3 gem Pkt VIII Kaufvertrag 1917-03-28 für EZ 147
 3 a 736/1918
 DIENSTBARKEIT des Gehens, Fahrens und des
 Straßenbenützungsrechtes über Gst 112/3
 für Gst 112/9 und EZ 66
 4 a 793/1918
 DIENSTBARKEIT des Gehens, Fahrens und Viehtriebes über Gst
 112/3 für Gst 112/4 und Haus Nr 7 auf Gst .6
 5 a 871/1918
 DIENSTBARKEIT des Fußsteiges, Fahrweges, Viehtriebes,
 Wasserabflusses und Straßenbenützungsrecht über Gst 112/3
 gem Abs IV Kaufvertrag 1918-11-05 für Gst 112/13
 6 a 1161/1919 2595/1934
 DIENSTBARKEIT des Gehens und Fahrens über Gst 112/3 gem Abs
 VIII Kaufvertrag 1919-02-14 für Gst 112/1 112/7 112/14
 ***** HINWEIS *****
 Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.

c.) In diesem Zusammenhang wird – zum Zwecke der besseren Nachvollziehbarkeit – festgehalten, dass es sich bei der vertragsgegenständlichen Liegenschaft EZ 25 KG 19724 Haag, Bezirksgericht Neulengbach, um eine Straße (Verkehrsfläche bzw. Straßengrundstück), die sog. „Reuenthalstraße“ handelt.

Die STADTGEMEINDE erklärt, dass sie diese Straße errichtet hat und seit ca. Jänner 1950 die Instandhaltungskosten (insbesondere für die Fahrbahn, die Wasserleitung, den Kanal, die Straßenbeleuchtung, etc.) für diese alleine trägt.

Im aktuellen Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Neulengbach ist die vertragsgegenständliche Liegenschaft als „öffentliche Verkehrsfläche“ gewidmet.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die vorgenannten Vertragsteile nunmehr wie folgt:

§ 1.

VERLASSENSCHAFT übergibt nunmehr das der Verlassenschaft zur Gänze grundbücherlich gehörende Straßengrundstück 112/3 der KG 19724 Haag (die der Verlassenschaft zur Gänze grundbücherlich gehörende Liegenschaft EZ 25 KG 19724 Haag), Bezirksgericht Neulengbach, mit allen Rechten, Pflichten, und dem Zubehör zur Gänze an STADTGEMEINDE, und diese übernimmt diese vorgenannte Liegenschaft von Ersterer ebenso, in der Folge auch kurz „Vertragsobjekt“ und/oder „Straße“ genannt.

STADTGEMEINDE verpflichtet sich in diesem Zusammenhang, das Vertragsobjekt in das „öffentliche Gut“ zu übernehmen.

Das Vertragsobjekt befindet sich in dem von STADTGEMEINDE – durch deren Organe – besichtigten bzw. bekannten Zustand.

§ 2.

- a.) Die Nutzung des der Verlassenschaft zur Gänze grundbücherlich gehörenden Straßengrundstückes 112/3 der KG 19724 Haag (die der Verlassenschaft zur Gänze grundbücherlich gehörende Liegenschaft EZ 25 KG 19724 Haag) ist durch die Errichtung einer (öffentlichen) Straße offenkundig nicht verwertbar; hinsichtlich der Übergabe und Übernahme des vertragsgegenständlichen Straßengrundstückes in den körperlichen Besitz und Genuss von STADTGEMEINDE mit Gefahr und Zufall, Last und Vorteil, Nutzungen und Einnahmen, sowie die mit dem Vertragsobjekt verbundenen liegenschaftsbezogenen Aufwendungen (Steuern, Gebühren und Abgaben) wird vereinbart, dass diese bereits am Tag vor der ersten beglaubigten Unterfertigung dieser gegenständlichen Vereinbarung erfolgt ist, und sind diese daher bereits mit diesem Zeitpunkt auf STADTGEMEINDE übergegangen.
- b.) Hinsichtlich der Verrechnung von Nutzung und Lasten betreffend des Vertragsobjektes haben daher zwischen den Vertragsteilen keinerlei Zahlungen zu erfolgen.

Vorsorglich erklärt jedoch STADTGEMEINDE, sowohl die VERLASSENSCHAFT, als auch den bestellten Verlassenschaftskurator, je hinsichtlich etwaiger diesbezüglicher Forderungen und Ansprüche je vollkommen schad- und klaglos zu halten, sowie auch die beitrete REPUBLIK ÖSTERREICH, Letztere als potentiell Heimfallsberechtigte, hinsichtlich etwaiger diesbezüglicher Forderungen und Ansprüche auf erste außergerichtliche Aufforderung hin vollkommen schad- und klaglos zu halten.

- c.) Ferner erklärt STADTGEMEINDE durch deren zeichnungsberechtigten Organe, ausdrücklich und unwiderruflich die Haftung für sämtliche Ansprüche und/oder Ersatzforderungen von (etwaigen) Erben/Rechtsnachfolgern der Elise Ernestine MAYER geb. 24.3.1852 aufgrund der vertragsgegenständlichen Übertragung der erbl. Liegenschaft zu übernehmen und den Verlassenschaftskurator, Herrn Mag. Schütz, sowie die REPUBLIK ÖSTERREICH diesbezüglich auf erste außergerichtliche Aufforderung hin je vollkommen schad- und klaglos zu halten.

§ 3.

- a.) STADTGEMEINDE nimmt die im Grundbuch eingetragenen grundbücherlichen Lasten sowie die eingetragenen Dienstbarkeiten genehmigend zur Kenntnis und erklärt diesbezüglich, diese je dem Inhalte und Umfange nach zu kennen und mit dem Übergabestichtag in diese anstelle von VERLASSENSCHAFT vollinhaltlich und rechtsverbindlich einzutreten.
- b.) Für Grenzen, Flächenausmaß, Beschaffenheit und Erträgnis bzw. die sonstigen bürgerlichen und außerbürgerlichen Lasten, wie insbesondere der Bestandsfreiheit, sowie Freiheit von sonstigen Benützungsberechtigungen dritter Personen, der Freiheit von Bauaufträgen und der Freiheit von nicht verbücherten Servitutsrechten wird hingegen keine Gewähr geleistet, da STADTGEMEINDE ohnedies das Vertragsobjekt seit mehr als vierzig Jahren benützt hat und somit dieses aus eigener Anschauung und Wahrnehmung genauestens kennt.

Ferner hat VERLASSENSCHAFT auch keine (weiteren) besonderen Eigenschaften des Vertragsobjektes zugesichert, trägt also insbesondere keine (weitere) Verantwortung für ein bestimmtes Grundausmaß, einen bestimmten, oder gewöhnlich bedungenen Ertrag und Zustand, oder für eine sonstige bestimmte, oder gewöhnlich bedungene Beschaffenheit des Vertragsobjektes; dieses wird

vielmehr in dem Zustand übergeben und übernommen, in dem es sich am Übergabestichtag, und wie von der STADTGEMEINDE besichtigt, befindet.

- c.) Insbesondere übernimmt VERLASSENSCHAFT keine Haftung dafür, dass die vertragsgegenständliche Liegenschaft während der Zeit ihres (grundbücherlichen) Eigentums nicht mit Altlasten im Sinne des Altlastengesetzes belastet wurde, bzw. Kontaminierungen erfolgt sind.

§ 4.

- a.) Zur steuerlichen Behandlung wird von den Vertragsteilen festgehalten, dass hinsichtlich des Vertragsobjektes seitens des Finanzamtes Lilienfeld St. Pölten vom 19.4.2012 mitgeteilt worden ist, dass für das vertragsgegenständliche Straßengrundstück kein steuerlicher Einheitswert („Straßenanlage“) existiert.
- b.) STADTGEMEINDE ist in Kenntnis der Zahlungspflicht der gerichtlichen Eintragungsgebühr und (allfällige) Grunderwerbsteuer und erklärt, diesbezüglich die erforderliche Gebührenanzeige beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel fristgerecht selbst vorzunehmen. Diesbezüglich erklärt STADTGEMEINDE durch deren zeichnungsberechtigten Organe, ausdrücklich und unwiderruflich die VERLASSENSCHAFT sowie den Verlassenschaftskurator, Herrn Mag. Schütz, bezüglich dieser Gebühren und Steuern je vollkommen schad- und klaglos zu halten.

§ 5.

Sämtliche hier vereinbarten Rechte und Pflichten gehen, soweit sich aus deren Rechtsnatur nichts anderes ergibt, auf Seiten aller Vertragsteile auf deren Erben und sonstige Rechtsnachfolger (von Todes wegen) über.

§ 6.

- a) STADTGEMEINDE nimmt genehmigend zur Kenntnis, dass diese Vereinbarung in Ansehung der vorstehenden – durch den Verlassenschaftskurator Mag. Bernhard Schütz vertretenen – Verlassenschaft, der Genehmigung durch das zuständige Abhandlungsgericht bedarf, und daher dieses Rechtsgeschäft in

seiner Rechtswirksamkeit durch die rechtskräftige Erteilung dieser Bewilligung zur Gänze aufschiebend bedingt ist.

- b) Im Falle der Erteilung der Bewilligung verzichten die Vertragsteile jedoch bereits jetzt auf die Ergreifung von Rechtsmitteln.

§ 7.

Festgehalten wird weiters, dass die vertragsgegenständliche Vereinbarung gemäß § 5 Ziffer 7 des Niederösterreichischen Grundverkehrsgesetzes 2007 (idgF) keiner Genehmigung gemäß § 4 des genannten Grundverkehrsgesetzes bedarf.

§ 8.

- a) Die mit der Errichtung, dem Abschluss und der grundbücherlichen Durchführung dieser Vereinbarung (einschließlich Genehmigungsverfahren) verbundenen Kosten, Gebühren (insb. Eintrags- und Beglaubigungsgebühren), sowie die anfallende Grunderwerbsteuer trägt STADTGEMEINDE alleine, die auch den alleinigen Auftrag zur Vertragserrichtung erteilt hat, und sich verpflichtet, VERLASSENSCHAFT, den bestellten Verlassenschaftskurator und die REPUBLIK ÖSTERREICH diesbezüglich je vollkommen klag- und schadlos zu halten. Ferner verpflichtet sich STADTGEMEINDE sowohl die (allfällige) Anzeige dieser Vereinbarung beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glückspiel, als auch die umgehende grundbücherliche Durchführung dieser Vereinbarung je fristgerecht und je auf eigene Kosten vorzunehmen.
- b) Die Kosten einer rechtsfreundlichen Vertretung werden von jedem der Vertragsteile aus eigenem getragen.

§ 9.

Die Verlassenschaft nach **Elise Ernestine MAYER geb. 24.3.1852**, vertreten durch den Verlassenschaftskurator Mag. Bernhard Schütz, erteilt hiermit ihre ausdrückliche Einwilligung, dass aufgrund dieser gegenständlichen Vereinbarung, ohne ihr weiteres Wissen und Einvernehmen, und nicht auf ihre Kosten, auch über Antragstellung eines der Vertragsteile alleine, ob der der Elise Ernestine MAYER geb. 24.3.1852 grundbücherlich zur Gänze gehörigen Liegenschaft EZ 25 KG 19724 Haag,

Bezirksgericht Neulengbach, im Eigentumsblatt die Einverleibung des Eigentumsrechtes - zur Gänze - für

Stadtgemeinde Neulengbach, 3040 Neulengbach, Kirchenplatz 82,
vorgenommen werden könne und möge.

§ 10.

Vorstehende Vereinbarung wird in einem Original errichtet, das STADTGEMEINDE zusteht. Für VERLASSENSCHAFT ist eine für den Gerichtsakt bestimmte beglaubigte Abschrift vorgesehen.

Sämtliche Vertragsteile erhalten über Wunsch, und jeweils auf Kosten des Ansprechenden, weitere, einfache oder beglaubigte Abschriften.

Wien, den

Mag. Bernhard SCHÜTZ als bestellter Verlassenschaftskurator

Neulengbach, den

STADTGEMEINDE Neulengbach
(beglaubigt)

Wien, den

Republik Österreich (Bundesministerium für Finanzen)
vertreten durch die Finanzprokurator, als potentiell Heimfallsberechtigte,
als Beitretende für die vorgenannten Vertragspunkte § 2 lit b) und c)

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat wolle die beiliegende Vereinbarung AZ 2991/2009 zwischen Herrn Mag. Bernhard Schütz als Verlassenschaftskurator der Verlassenschaft nach Elise Mayer, der Republik Österreich vertreten durch die Finanzprokuratur und der STG Neulengbach, hinsichtlich der Übernahme der Reuenthalstraße in das öffentliche Gut der STG Neulengbach, beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Sachbearbeiter: BA

zugeteilt am:

erledigt am:

Ende der Sitzung um 22.20 Uhr.

PROTOKOLLFERTIGUNG

Bgm. Franz Wohlmuth

Vorsitzender

AL Christian Kogler

Schriftführer

**Dieses Protokoll wurde in der Sitzung am _____
genehmigt/abgeändert/nicht genehmigt*)**

***) nicht zutreffendes bitte streichen**

X Protokollbeilagen bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Protokolls.